

# novus

Nächster Schritt:  
Beitritt zum  
internationalen  
Netzwerk RSM

Verpflichtende  
Nachhaltigkeits-  
berichterstattung –  
und die Auswir-  
kungen auf den  
Mittelstand

Produktfehler –  
und nun?

Ebner Stolz stellt die Weichen  
auf internationales Wachstum



# Inhalt

SEITE

## IM FOCUS

|   |   |
|---|---|
| Ebner Stolz stellt die Weichen auf internationales Wachstum | 4 |
|---|---|

## IM GESPRÄCH

|   |   |
|---|---|
| Nächster Schritt: Beitritt zum internationalen Netzwerk RSM | 5 |
|---|---|

## STEUERRECHT

### Gesetzgebung

|  |   |
|--|---|
| Umsetzung der EU-Vorgaben zur Einführung eines Public CbCR | 7 |
|--|---|

### Unternehmensbesteuerung

|   |    |
|---|----|
| Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes für unverzinsliche Verbindlichkeiten              | 8  |
| Vororganschaftliche Mehrabführung bei unterlassener Teilwertabschreibung                    | 8  |
| Keine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste im Organkreis                               | 9  |
| Körperschaftsteuerliche Organschaft im Fall der Insolvenz                                   | 9  |
| Nachweismöglichkeit der Einlagerückgewähr durch EWR-Kapitalgesellschaften                   | 10 |
| Verschmelzung: Zuordnung von Kosten für den Vermögensübergang nach dem Veranlassungsprinzip | 11 |
| Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern                    | 11 |
| Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Standplätzen für mobile Verkaufsstände                  | 12 |
| Keine vorläufigen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags mehr                           | 12 |
| Anwendungsfragen zur Meldepflicht für Plattformbetreiber                                    | 13 |
| Forschungszulage: Aktualisierung des Anwendungsschreibens der Finanzverwaltung              | 13 |
| Höhe der Säumniszuschläge nicht verfassungswidrig   | 14 |
| Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in der Türkei und in Syrien       | 14 |

### Arbeitnehmerbesteuerung

|   |    |
|---|----|
| Steuerfreie private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte durch Arbeitnehmer | 15 |
| Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs         | 15 |

### Umsatzsteuer

|  |    |
|--|----|
| Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen             | 16 |
| Steuerentstehung mit Leistungsausführung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts | 17 |
| EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen in Leistungsketten                  | 17 |
| Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen            | 18 |
| Vorabentscheidungsersuchen zum Direktanspruch im Umsatzsteuerverfahren           | 19 |

### Internationales Steuerrecht

|                           |    |
|---------------------------|----|
| Russland auf EU-Blacklist | 19 |
|---------------------------|----|

### Immobilienbesteuerung

|   |    |
|---|----|
| Gebäudeabschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer | 20 |
|---|----|

### Erbschaftsteuer

|  |    |
|--|----|
| Erbschaftsteuerliche Freibeträge bei Enkeln und Urenkeln   | 20 |
| Selbstständige Bewertung eines Nießbrauch- oder Wohnrechts an einem Grundstück                       | 21 |
| Keine beschränkte Erbschaftsteuerpflicht bei Erwerb eines inländischen Grundstücks durch Vermächtnis | 21 |

### Besteuerung von Privatpersonen

|  |    |
|--|----|
| Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen | 22 |
| Berücksichtigung von Verlusten bei Wirecard-Aktionären             | 23 |

# Inhalt

SEITE

## ■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Erfassung von Inflationsausgleichsprämien in IFRS- und HGB-Abschlüssen 23

## ■ GRÜNE SEITE

Verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung – und die Auswirkung auf den Mittelstand 25

## ■ ZIVILRECHT

### Gesellschaftsrecht

Geschäftsführerhaftung bei Phishing-Angriff 27

Angabe des von einer GmbH übernommenen Gründungsaufwands im Gesellschaftsvertrag 27

Vereinsrecht: Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen verabschiedet 28

### Wirtschaftsstrafrecht

Neuerlicher Anlauf für ein Hinweisgeberschutzgesetz 2.0 28

### Produktsicherheit

Produktfehler – und nun? 29

### Arbeitsrecht

Urlaubsabgeltungsansprüche: Beginn der Verjährungsfrist 30

Entgeltgleichheit von Männern und Frauen 30

Unterschiedlich hohe Tarifizuschläge bei regelmäßiger und unregelmäßiger Nachtarbeit 31

Beginn des Kündigungsverbots für schwangere Arbeitnehmerinnen 31

Vorübergehende Auslandsentsendung: Hypotax-Verfahren bei tarifvertraglich vorgesehener Bruttovergütung 32

Aufhebung eines Statusfeststellungsbescheids bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse 32

### IT-Recht

Verschiedene DSGVO-Rechtsbehelfe können nebeneinander eingelegt werden 32

### Insolvenzrecht

Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife einer GmbH 33

## ■ GLOBAL

Schweiz: Anhebung der „safe haven“-Zinssätze für Gruppenfinanzierungen 33

## ■ INTERN

Robert Prätzler verstärkt das Umsatzsteuerteam von Ebner Stolz 34

WIN 3<sup>rd</sup> Tax Conference: Eva Rehberg diskutiert zum Thema Green Tax 34

Grashoff / Mach: Grundzüge des Steuerrechts in 16. Auflage erschienen 35

## Ebner Stolz stellt die Weichen auf internationales Wachstum

**Ebner Stolz hat sich zur größten unabhängigen Prüfungs- und Beratungsgesellschaft für den Mittelstand in Deutschland entwickelt. Dies resultiert aus einer seit mehr als zwei Jahrzehnten konsequent verfolgten Strategie – von der nationalen Aufstellung 2009 bis zum Auf- und Ausbau der fachlichen Expertise in allen vier Disziplinen, der Wirtschaftsprüfung, der Steuerberatung, der Rechts- und Unternehmensberatung. Jetzt steht die nächste Entwicklungsstufe an – und zwar der Schritt in Richtung Internationalisierung.**

Der Anspruch von Ebner Stolz besteht darin, die Mandanten auch im Ausland mit einem leistungsfähigen Netzwerk zu begleiten. Dieses weltweite Netzwerk muss der führenden Marktposition von Ebner Stolz in Deutschland gerecht werden. Aus diesem Grund wird Ebner Stolz mit Wirkung zum 01.10.2023 dem weltweit führenden Prüfungs- und Beratungs-Netzwerk für den Mittelstand RSM International beitreten.

### **RSM International ist das Ebenbild von Ebner Stolz auf der internationalen Bühne**

RSM International ist ein internationales Netzwerk rechtlich eigenständiger Prüfungs- und Beratungsgesellschaften mit einheitlichem Marktauftritt. Das Netzwerk umfasst qualitativ hochwertige Beratung in den Bereichen Assurance, Tax, Consulting und Legal überwiegend für mittelständische Unternehmen – und hält damit dasselbe Beratungsportfolio für dieselbe Zielgruppe wie Ebner Stolz bereit. Mit Umsätzen von mehr als 8 Mrd. US-\$ hat RSM International im Jahr 2022 ein Wachstum von 15 % erzielt.

RSM International ist an mehr als 860 Standorten in rund 120 Ländern der Erde vertreten und belegt im Ranking der internationalen Netzwerke für Wirtschaftsprüfung Position 6. Wichtige Landesgesellschaften sind die USA, UK, Australien und China. Das Netzwerk beschäftigt rund 57.000 Mitarbeitende.

Als exklusives RSM-Mitglied für Deutschland wird Ebner Stolz Teil eines globalen, dynamisch wachsenden Prüfungs- und Beratungsnetzwerks mit höchstem Qualitätsanspruch, das sich in erster Linie an den Entwicklungen und Bedürfnissen mittelständischer Mandanten orientiert.

### **Nationale Organisation ändert sich nicht**

Durch den Beitritt zu diesem internationalen Netzwerk ändert sich an der rechtlichen Struktur von Ebner Stolz nichts – der Wechsel hat ausschließlich Auswirkungen auf den gemeinsamen Marktauftritt, der sukzessive angepasst werden wird. Ebner Stolz wird weiterhin selbstständig und in Eigenregie als partnerschaftlich organisierte, unabhängige und mittelstandsorientierte Prüfungs- und Beratungsgesellschaft unter Führung und Verantwortung der oft langjährigen Partnerinnen und Partner den deutschen Markt umfassend betreuen und beraten.

### **Mehrwert für Mandanten und Mitarbeitende**

Für unsere Mandanten entsteht ein Mehrwert durch eine deutlich stärkere internationale Vernetzung und die damit verbundene Erweiterung des Beratungsspektrums im internationalen Bereich. So bieten wir unseren Mandanten im RSM-Netzwerk weltweit einheitliche Qualität, einheitliche Systeme und einheitliche Standards.

Auch für unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben sich innerhalb des RSM-Netzwerks neue Chancen. Denn sowohl das Netzwerk als auch Ebner Stolz verfolgen das gleiche Ziel und legen einen starken Fokus auf die Zufriedenheit der Mitarbeitenden. Aufgrund des Beitritts von Ebner Stolz zu RSM International wird das Arbeiten über die Grenzen hinweg durch die enge internationale Vernetzung und einen engen internationalen Austausch etwa im Rahmen von Secondments noch attraktiver.

Vom Schritt auf das internationale Parkett abgesehen ändert sich aber nichts. Ebner Stolz bleibt, wie es ist: partnerschaftlich organisiert, unabhängig, freiberuflich geprägt, multidisziplinär und fokussiert – eben näher dran an den mittelständischen Mandanten.



**Prof. Dr. Holger Jenzen**

Steuerberater und Sprecher der Partnerschaft bei Ebner Stolz in Stuttgart



**Dr. Daniel Kautenburger-Behr**

Rechtsanwalt, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Köln



**Dr. Markus Emmrich**

Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Hamburg

## Nächster Schritt: Beitritt zum internationalen Netzwerk RSM

Unsere mittelständischen Unternehmen sind gewachsen und haben sich international, gar global vernetzt. In diesem Zusammenhang sind die Anforderungen unserer Mandanten in Bezug auf die internationale Prüfung und Beratung gestiegen. Ebner Stolz hat sich entsprechend wie seine Mandanten entwickelt und vor diesem Hintergrund seine internationale Aufstellung neu justiert. Zum 01.10.2023 tritt Ebner Stolz dem international führenden Prüfungs- und Beratungs-Netzwerk RSM bei. Warum das im Sinne unserer Mandanten und unserer Mitarbeiter sinnvoll ist, darüber sprechen wir mit Christian Fuchs, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz, und Jean Stephens, Chief Executive Officer von RSM International.

**Ebner Stolz wagt einen großen Schritt nach vorn und betritt nun endgültig das internationale Parkett. Warum war dieser Schritt erforderlich?**

**Christian Fuchs:** Ebner Stolz ist über die Jahre hinweg – auch und gerade in schwierigen Zeiten – kontinuierlich gewachsen und konnte alle vier Leistungsbereiche weiter ausbauen. Dabei haben wir uns stets an den Bedürfnissen unserer Mandanten orientiert – und dementsprechend in sämtlichen Disziplinen von der Wirtschaftsprüfung über die Steuer-, Rechts- und Unternehmensberatung der Nachfrage entsprechend weiterentwickelt. So haben wir aktuell beispielsweise in den Bereichen Nachhaltigkeit, interne Revision und Digitalisierung unser Leistungsangebot aufgestockt. Von ganz besonderer Bedeutung für unsere weitere Entwicklung ist aber die Internationalisierung. Auch hier wollen wir den nächsten Schritt gehen – hin zu einem international aufgestellten, leistungsstarken und verlässlichen Netzwerk.

**Ebner Stolz hat bisher zu Nexia International gehört. Warum war nun die Suche nach einem neuen Netzwerk erforderlich?**

**Christian Fuchs:** Wie gesagt, wir sind über die Jahre hinweg kontinuierlich gewachsen und sind laut Lünendonk Liste derzeit Top 6 der Prüfungs- und Beratungsgesellschaften in Deutschland – Tendenz steigend. Jetzt war es an der Zeit, uns an den strategischen Anforderungen unserer Mandanten nach einem stärker integrierten Netzwerk und einheitlichen Qualitätsstandards auszurichten. Diese Ausrichtung war mit unserem bisherigen Partner Nexia International nicht möglich. Leider haben auch einige wichtige Netzwerkpartner, vor allem in den USA und UK, das Netzwerk verlassen. Wir mussten und wollten uns also nach Alternativen umsehen.

**Ebner Stolz wird nun ab Oktober 2023 dem Netzwerk von RSM angehören. Warum RSM?**

**Christian Fuchs:** Wir haben uns die internationalen Netzwerke genau angeschaut und sind zu dem Ergebnis gekommen, dass die DNA von Ebner Stolz und RSM nahezu identisch ist. Wie wir hat RSM den Anspruch, der führende Anbieter im Mittelstand zu sein. Das ist also völlig deckungsgleich mit unserer Unternehmensphilosophie.

Wir sind die Nr. 6 auf dem deutschen Markt – RSM belegt weltweit im internationalen Ranking ebenfalls diese Position. Das Wachstum des Verbunds hat sich ähnlich erfolgreich entwickelt wie das unsrige. Zudem liegen wichtige Landesgesellschaften in für uns wichtigen Staaten, nämlich in USA, UK, Australien und China.

**Bietet RSM weltweit das gleiche Leistungsportfolio an wie Ebner Stolz?**

**Jean Stephens:** Sowohl Ebner Stolz als auch RSM sind dafür bekannt, dass sie ein breites Spektrum an hochwertigen Prüfungs-, Steuer- und Beratungsdienstleistungen anbieten. Um Mitglied bei RSM zu werden, muss eine Kanzlei in diesen Kernbereichen stark sein. Für Kanzleien, die in größeren Volkswirtschaften wie Deutschland tätig sind, umfasst dies eine Reihe von Spezialdienstleistungen wie Risikoberatung, internationale Steuerberatung, Financial Due Diligence, Restrukturierung und Rechtsberatung. Wie in globalen Netzwerken für professionelle Dienstleistungen üblich, bringen verschiedene Firmen und Teams weltweit unterschiedliche Stärken mit. Ebner Stolz bringt eine Fülle von Kenntnissen und Fähigkeiten in das RSM-Netzwerk ein, wobei insbesondere die Rechtsberatung eine wichtige Ergänzung des RSM-Netzwerks darstellt. Die RSM-Mitgliedsfirmen bieten derzeit Rechtsdienstleistungen in 36 Ländern an, und RSM beabsichtigt, von den Erfolgen und Erkenntnissen von Ebner Stolz in diesem Bereich zu lernen und diese zu nutzen, um sein Rechtsberatungsangebot international weiter auszubauen.

**Welche Rolle wird Ebner Stolz künftig innerhalb des RSM-Netzwerkes spielen?**

**Jean Stephens:** Der Beitritt von Ebner Stolz zu RSM wird die Position des Netzwerks auf dem deutschen Markt erheblich ausbauen und zwar sowohl in Bezug auf Größe, Komplexität und Expertise als auch durch das Angebot einer viel tieferen und breiteren Palette von Beratungsdienstleistungen. Aufgrund der Bedeutung des deutschen Marktes als globales Wirtschaftszentrum und der Tatsache, dass Ebner Stolz eine der größten Kanzleien im RSM-Netzwerk ist, wird Ebner Stolz zweifellos eine wichtige Rolle bei der Entwicklung und dem anhaltenden Erfolg der globalen Organisation spielen – sei es durch die Vermittlung oder Mitwirkung an



Christian Fuchs, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz, und Jean Stephens, Chief Executive Officer von RSM International

globalen Mandaten oder durch die Leitung oder Unterstützung wichtiger globaler Initiativen im Einklang mit der globalen Strategie 2030 von RSM. RSM wird mit den Führungskräften von Ebner Stolz eng zusammenarbeiten, um die Integration und Beteiligung der Firma in den globalen Führungsteams von RSM zu gewährleisten, einschließlich der globalen Service Centres of Excellence von RSM und der vielen operativ ausgerichteten Führungsteams von RSM in den Bereichen Marketing, HR, ESG und mehr. Ebner Stolz wird auch eine Position im RSM International Board innehaben und dabei helfen, die globale Governance des Netzwerks sowie die strategische Entwicklung und Umsetzung zu überwachen.

**Welche Mehrwerte ergeben sich für Mandanten und Mitarbeiter durch den Beitritt?**

**Christian Fuchs:** Für unsere Mandanten können wir künftig ein Netzwerk an Beratungsgesellschaften an 860 Standorten in mehr als rund 120 Ländern der Erde anbieten, das rund um den Globus unter einheitlicher Marke und mit denselben Qualitätsansprüchen agiert. Wir halten an der

konsequenten Fokussierung auf den Mittelstand fest und werden auf global einheitliche Systeme und Standards zurückgreifen können. Unsere Mandanten profitieren dabei von den Erfahrungen exzellenter Prüfer und Berater weltweit.

Auch beim Ausbau unseres internationalen Anwalts-Netzwerkes werden wir mit RSM einen deutlichen Schritt vorankommen und können unsere erfolgreiche Arbeit bei der ganzheitlichen Betreuung unserer Mandanten fortsetzen.

Im Mittelpunkt der RSM Global Strategy 2030 stehen – wie bei uns auch – die Mitarbeiter. Mit dem Zusammenschluss können wir deshalb ebenfalls unseren Mitarbeitenden umfangreiche Entwicklungsmöglichkeiten, etwa durch den Einsatz auf internationalen Projektaufträgen und durch Secondments etc., bieten.

**Für Mandanten heben Sie den Mehrwert einer besseren internationalen Betreuung hervor. Hat der Beitritt Auswirkungen für Mandanten, die sich ausschließlich auf nationalem Parkett bewegen?**

**Christian Fuchs:** Nein! Selbstverständlich ändert sich für unsere Mandanten, die kein internationales Netzwerk benötigen, gar nichts. Weder unsere Unternehmensphilosophie noch unser freiberuflicher Ansatz ändert sich: wir sind und bleiben näher dran am Mittelstand.

Einzigste Ausnahme, die uns mit einer gewissen Wehmut begleitet: Langfristig werden wir über eine Fortentwicklung unserer Marke zu RSM Ebner Stolz Abschied von der Marke Ebner Stolz nehmen und einheitlich unter RSM auftreten. Wir sehen hierin jedoch nicht die Aufgabe unserer Marke, sondern eine Weiterentwicklung und Fortführung unserer Partnerschaft auf internationalem Parkett.

## GESETZGEBUNG

# Umsetzung der EU-Vorgaben zur Einführung eines Public CbCR

**Die Vorgaben einer EU-Richtlinie zur Offenlegung von Ertragsteuerinformationen durch bestimmte Unternehmen und Zweigniederlassungen sind bis 22.06.2023 in das nationale Recht der EU-Mitgliedstaaten umzusetzen. In Deutschland wurde dazu am 07.12.2022 ein Gesetzentwurf durch die Bundesregierung beschlossen und in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Andere Mitgliedstaaten befinden sich ebenso im Umsetzungsprozess.**

Der in Deutschland beschlossene Gesetzentwurf basiert auf dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz vom 30.09.2022 und verpflichtet multinationale Unternehmen und Unternehmensgruppen mit einem konsolidierten Umsatz von mehr als 750 Mio. Euro in mindestens zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren zur Veröffentlichung von Informationen u. a. zum Gewinn und den darauf zu zahlenden Ertragsteuern aufgeschlüsselt nach EU-Mitgliedstaaten und bestimmten weiteren Steuererhebungsgebieten im Unternehmensregister sowie auf deren Homepage. Die Verpflichtung zur Veröffentlichung eines solchen Public Country by Country Reporting (Public CbCR) nach deutschem Recht soll greifen, wenn das oberste Mutterunternehmen oder ein unverbundenes Unternehmen im Inland ansässig ist oder die oberste Muttergesellschaft in einem Drittstaat ansässig ist und im Inland eine mittelgroße oder große Tochtergesellschaft oder eine entsprechend große inländische Zweigniederlassung besteht. Die Vorgaben sollen erstmals für ein nach dem 21.06.2024 beginnendes Geschäftsjahr anzuwenden sein, wobei für Angaben, deren Offenlegung die Marktstellung des Unternehmens erheblich negativ beeinflussen

könnte, zeitweise – maximal für einen Zeitraum von fünf Jahren – nicht offengelegt werden müssen (mehr dazu s. novus Dezember 2022, S. 13).

**Hinweis:** In Kürze dürfte der Bundestag über den Gesetzentwurf beschließen, damit das Gesetzgebungsverfahren in Deutschland noch innerhalb der Umsetzungsfrist bis Mitte 2023 abgeschlossen werden kann.

Andere EU-Mitgliedstaaten befinden sich ebenso im Umsetzungsprozess und machen von den Umsetzungswahlrechten, z. B. von der Möglichkeit, die Verpflichtung zur Offenlegung bereits zu einem früheren Zeitpunkt vorzusehen, oder aber – wie Deutschland – sensible Daten zeitweise von der Offenlegung auszunehmen, Gebrauch, so u. a.:

- ▶ Rumänien hat bereits ein entsprechendes nationales Gesetz verabschiedet. Bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr ist bereits für das Geschäftsjahr 2023 bei Vorliegen der Voraussetzungen (insb. dem Überschreiten der Konzernumsatzgrenze in zwei aufeinanderfolgenden Jahren) erstmals ein Public CbCR offenzulegen. Dabei greifen nach derzeitigem Wortlaut des Gesetzes und im Gegensatz zu den Regelungen in der EU-Richtlinie die Vorgaben auch für rumänische Tochtergesellschaften oder Zweigniederlassungen von Konzernen mit Muttergesellschaft in der EU. Eine Befreiung von Unternehmensgruppen mit Muttergesellschaft in einem anderen EU-Mitgliedstaat, das die Regelungen zum Public CbCR noch nicht vorgezogen bereits in 2023 anwendet, besteht damit aktuell nicht. Somit könnten in Unternehmensgruppen mit einer mittelgroßen oder großen Toch-

tergesellschaft oder entsprechend großen Zweigniederlassung in Rumänien bereits für 2023 Offenlegungspflichten greifen, auch wenn der EU-Ansässigkeitsstaat der Muttergesellschaft erst eine erstmalige Anwendung vergleichbar wie in Deutschland vorsieht. Wie dies in der Praxis umgesetzt wird und ob vielleicht doch noch eine entsprechende Angleichung des Gesetzestextes an die EU-Richtlinie erfolgt, wird sich zeigen. Eine zeitnahe Abstimmung mit einem lokalen Steuerexperten zur proaktiven Steuerung und ggf. Reaktion ist auf jeden Fall empfehlenswert. Ebenso wie in Deutschland können sensible Daten bis zu fünf Jahren von der Offenlegung ausgenommen werden.

- ▶ Ungarn befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren. Vorgesehen ist eine erstmalige Anwendung des Public CbCR für Geschäftsjahre, die nach dem 21.06.2024 beginnen. Eine Ausnahmeregelung für sensible Unternehmensdaten ist nicht vorgesehen.

## UNTERNEHMENSBESTEUERUNG

# Verfassungsmäßigkeit des Abzinsungssatzes für unverzinsliche Verbindlichkeiten

**Das FG Münster hat abermals die Verfassungsmäßigkeit der Höhe des Abzinsungssatzes für Verbindlichkeiten zumindest für das Jahr 2013 bejaht.**

Bereits mit Beschluss vom 05.05.2021 (Az. 13 V 505/21, siehe novus 03/2022, S. 10) hat das FG Münster die Höhe des Abzinsungssatzes von 5,5 % für unverzinsliche Verbindlichkeiten in Wirtschaftsjahren bis 2013 als verfassungsgemäß beurteilt. Mit rechtskräftigem Urteil vom 18.01.2022 (Az. 2 K 700/18 G, F, BB 2022, S. 495) hat es diese Auffassung bestätigt. In seiner Begründung verwies das Finanzgericht auf die Ent-

scheidung des BVerfG zur Verfassungsrechtswidrigkeit des Zinssatzes von 6 % p. a. zur Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen nach § 238 AO (Beschluss vom 08.07.2021, Az. 1 BvR 2237/14). Laut BVerfG ist der Zinssatz für das Jahr 2013 noch als verfassungsgemäß anzusehen. Diese Wertung könne – so das FG Münster – auf den Zinssatz für unverzinsliche Verbindlichkeiten übertragen werden.

**Hinweis:** Das FG Münster vertrat zudem in einem rechtskräftigen Urteil vom 22.07.2021 (Az. 10 K 1707/20) die Auffassung, dass die Anwendung des Abzinsungssatzes von

5,5 % auch in 2016 verfassungskonform. Das FG Hamburg äußerte hingegen mit rechtskräftigem Beschluss vom 31.01.2019 (Az. 2 V 112/18, EFG 2019, S. 525) im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes hinsichtlich der Abzinsung von Verbindlichkeiten in den Jahren 2013 bis 2015 ernsthafte Zweifel an der Verfassungskonformität des Abzinsungssatzes.

Mit dem Jahressteuergesetz 2022 ist das Abzinsungsgebot für unverzinsliche Verbindlichkeiten für nach dem 31.12.2022 endende Wirtschaftsjahre weggefallen, wobei eine Anwendung auch auf frühere Wirtschaftsjahre auf Antrag möglich ist.

# Vororganschaftliche Mehrabführung bei unterlassener Teilwertabschreibung

**Eine im Jahr vor der Organschaft unterlassene Teilwertabschreibung kann zu einer vororganschaftlichen Mehrabführung führen. Zur Beurteilung, ob eine solche Mehrabführung vorliegt, kann eine fiktive Handelsbilanz herangezogen werden.**

In dem zugrundeliegenden Streitjahr verzichtete die Organgesellschaft, eine GmbH, im ersten Jahr der Organschaft noch vor Aufstellung des Vorjahresabschlusses auf ein Darlehen ihrer Tochtergesellschaft, um diese wirtschaftlich zu stärken. Im Dezember des Vorjahres hatte die GmbH eine Ausschüttung von dieser Tochtergesellschaft erhalten, die höher war als das erwirtschaftete Ergebnis. Allerdings nahm die GmbH letztlich erst im Streitjahr eine Teilwertabschreibung auf die Beteiligung an ihrer Tochtergesellschaft in der Handelsbilanz vor, obgleich die Ausschüttung bereits im Vorjahr zu einer dauerhaften Wertminderung der Beteiligung geführt hatte. Die Teilwertabschreibung wurde in der Steuerbilanz übernommen. Die Finanzverwaltung sah darin den Tatbestand einer vororganschaftlichen Mehrabführung als verwirklicht an.

Das FG Hamburg bestätigte diese Auffassung mit Urteil vom 30.06.2022 (Az. 6 K 40/21, EFG 2022, S. 1629). Eine vororganschaftliche Mehrabführung liegt vor, wenn der an den Organträger abzuführende handelsrechtliche Jahresüberschuss größer ist als das entsprechende steuerliche Ergebnis und diese Abweichung vororganschaftlich veranlasst wurde. Diese ist als Gewinnausschüttung der Organgesellschaft mit 5 % zu versteuern, wenn wie im Streitfall der Organträger eine Kapitalgesellschaft ist (§ 8b Abs. 1 und 5 KStG).

Eine Mehrabführung sei – so das FG Hamburg – auch dann vororganschaftlich, wenn sie erst nach Wirksamwerden des EAV „realisiert“ wurde, der entsprechende Geschäftsvorfall aber bereits in vororganschaftlicher Zeit zu bilanzieren war.

Dies sei im vorliegenden Fall gegeben. Laut dem FG hätte die Beteiligung an der Tochtergesellschaft bereits im Jahr vor Begründung der Organschaft handelsrechtlich aufgrund der Gewinnausschüttung abgeschrieben wer-

den müssen. Der im Streitjahr erfolgte Darlehensverzicht ändere hieran nichts, da es sich um eine wertbegründende und nicht rein werterhellende Tatsache handele. Insoweit sei das Vorjahr fehlerhaft. Aufgrund des erst im Erstjahr der Organschaft ausgeübten Wahlrechts in der Steuerbilanz bestünde ein Unterschied zwischen der „fiktiven“ Handelsbilanz und der Steuerbilanz, der in vororganschaftlicher Zeit begründet wurde. Dass diese Mehrabführung allein auf Grundlage einer fiktiven Handelsbilanz beruht, sei unerheblich. Nach dem Sinn und Zweck der Vorschrift dürfe es keinen Unterschied machen, ob die Handelsbilanz richtig ist oder nicht. Relevant sei allein, ob vororganschaftlich erwirtschaftetes Einkommen in die organschaftliche Zeit verschoben wird. Zudem dürfe die (Nicht-)Anwendung der Vorschrift nicht zu einer Privilegierung eines unkorrekten Bilanzansatzes führen.

**Hinweis:** Gegen das Urteil ist die Revision beim BFH anhängig (Az. I R 27/22).



# Keine Verrechnung vororganschaftlicher Verluste im Organkreis

**Als Antwort auf ein Urteil des BFH äußert sich die Finanzverwaltung zur steuerlichen Behandlung von vororganschaftlichen Verlusten der Organgesellschaft im Organkreis und verneint eine Verrechnung sowohl auf Ebene der Organgesellschaft als auch des Organträgers.**

In der Begründung seines Urteils vom 11.08.2021 (Az. I R 27/18, BFH/NV 2022, S. 195) zur Versteuerung eines durch die Aufspaltung der Organgesellschaft ausgelösten Übertragungsgewinns durch den Organträger hat der BFH in einem Obiter dictum ausgeführt, dass eine Umwandlung der Organgesellschaft auch zu einem Wert oberhalb des Buchwerts (bis hin zum gemeinen Wert) vorgenommen werden könne, um so bei der Organgesellschaft bestehende vororganschaftliche Verluste zu nutzen (Rn. 25).

Dieser Auffassung widerspricht das BMF in einem Schreiben vom 10.02.2023 (Az. IV C 2 – S 2770/19/10006 :008). Ein Verlustabzug nach § 10d EStG sei bei der Organgesellschaft untersagt (§ 15 Satz 1 Nr. 1 KStG). Damit können laufende Verluste der Organgesellschaft während des Bestehens der Organschaft bei dieser nicht zu einem Verlustvortrag führen. Ebenso wenig sei eine Übertragung vororganschaftlicher Verluste der Organgesellschaft auf den Organträger und damit eine Verrechnung im Organkreis möglich.

**Hinweis:** Damit bleiben vororganschaftliche Verluste der Organgesellschaft während des Zeitraums des Bestehens des Organschaftsverhältnisses steuerlich ungenutzt und können allenfalls nach Beendigung der Organschaft steuerlich geltend gemacht werden,

sofern dem dann keine Verlustnutzungsbeschränkungen entgegenstehen. Gleichzeitig räumt die Finanzverwaltung aber nunmehr entgegen Tz. 25 des Umwandlungssteuererlasses ein, dass ein Übertragungsgewinn von der Organschaft umfasst ist und damit der Organträgerin zuzurechnen ist.

# Körperschaftsteuerliche Organschaft im Fall der Insolvenz

**Kann ein vorläufiger Jahresabschluss der Organgesellschaft wegen Insolvenz nicht mehr korrigiert werden und wäre im endgültigen Jahresabschluss ein anderes Ergebnis auszuweisen, gilt der Gewinnabführungsvertrag als nicht durchgeführt, wenn eine Verbuchung der Gewinnabführung nur auf Basis des vorläufigen Jahresabschlusses erfolgte. Eine Heilung dieses Mangels in analoger Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG ist laut BFH nicht möglich.**

Im Streitfall schlossen die Holding-GmbH als Organträgerin und die X-GmbH als Organgesellschaft in 2006 einen Beherrschungs- und Ergebnisabführungsvertrag (EAV) mit einer Laufzeit von fünf Jahren. Innerhalb dieses Zeitraums wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen beider Gesellschaften eröffnet. Für 2008 wurde ein vorläufiger Jahresüberschuss der X-GmbH ermittelt und eine entsprechende Gewinnabführung auf das Verrechnungskonto der Holding-GmbH gebucht.

Entgegen der Vorinstanz verneint der BFH mit Urteil vom 02.11.2022 (Az. I R 29/19, DStR 2023, S. 264) die tatsächliche Durchführung des EAV durch den vorläufigen Jahresabschluss und einer entsprechenden Verbuchung auf dem Verrechnungskonto. Hierfür sei vielmehr auf das Ergebnis abzustellen, das bei zutreffender Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungsgrundsätze in einem endgültigen Jahresabschluss auszuweisen wäre, und das an den Organträger abzuführen ist. Weicht der vorläufig abgeführte Gewinn von dem Betrag ab, der in einer endgültigen Bilanz auszuweisen wäre, bejaht der BFH eine schädliche Nichtdurchführung des EAV. Mangels wirksamer Feststellung des Jahresabschlusses kommt eine Heilung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 4 KStG nicht in Betracht.

Aber auch eine Heilung in (analoger) Anwendung des § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Satz 2 KStG, wonach eine vorzeitige Beendigung des EAV aufgrund wichtiger Gründe un-

schädlich ist, ist laut BFH nicht möglich. Zwar liege mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen beider Gesellschaften ein wichtiger Grund i. S. d. Vorschrift vor. Jedoch ist nur eine vorzeitige Kündigung innerhalb der Mindestlaufzeit von fünf Jahren unschädlich, nicht jedoch eine fehlerhafte Durchführung des EAV bis zur Beendigung. Eine Ausdehnung der Vorschrift im Wege der Analogie sei angesichts des Ausnahmecharakters der Regelungen und mangels Regelungslücke nicht möglich. Somit sei im Streitfall rückwirkend die Anerkennung der körperschaftsteuerlichen Organschaft zu versagen.



## Nachweismöglichkeit der Einlagerückgewähr durch EWR-Kapitalgesellschaften

**Die OFD Frankfurt a. M. ergänzt das BMF-Schreiben zur Einlagerückgewähr durch EWR- und Drittstaaten-Kapitalgesellschaften.**

Mit Schreiben vom 21.04.2022 (BStBl. I 2022, S. 647) äußerte sich das BMF dazu, wie Körperschaften aus EWR- und Drittstaaten eine steuerfreie Einlagerückgewähr (§ 20 Abs. 1. Nr. 1 Satz 3 EStG) nachweisen können. Zwar ist bei EWR-Kapitalgesellschaften ebenso wie bei EU-Kapitalgesellschaften grundsätzlich ein Antrag auf entsprechende Feststellung des steuerlichen Einlagekontos erforderlich, aus dem die Einlagerückgewähr gespeist wird. Das BMF führt dazu aber aus, dass bei EWR-Kapitalgesellschaften auch ohne einen solchen wirk-

samen Antrag eine Einlagerückgewähr angenommen werden kann, wenn diese anderweitig im Rahmen der Steuerveranlagungen der Gesellschafter nachgewiesen wird (siehe novus Juni 2022, S. 10).

Ergänzend dazu weist die OFD Frankfurt a. M. darauf hin, dass dies nicht für Gesellschafter von EU-Gesellschaften gilt (Rundverfügung vom 28.11.2022, Az. S 2836 A – 2 – St 519, DStR 2023, S. 281).

Vielmehr komme diese Vorgabe nur für Kapitalgesellschaften in EWR-Staaten in Betracht, die nicht zugleich EU-Mitgliedstaaten sind, somit für Gesellschaften in Island, Liechtenstein und Norwegen.

**Hinweis:** Mit Wirkung ab dem Veranlagungszeitraum 2023 wurde die Regelung zur Einlagerückgewähr auch auf Drittstaaten-Kapitalgesellschaften ausgeweitet. Voraussetzung einer steuerneutralen Einlagerückgewähr ist damit in allen Fällen einer im Ausland ansässigen Kapitalgesellschaft die Stellung eines Antrags auf Feststellung des als Einlagerückgewähr zu berücksichtigenden Betrags. Damit dürften die vorgehenden Verlautbarungen der Finanzverwaltung ab 2023 hinfällig sein.

# Verschmelzung: Zuordnung von Kosten für den Vermögensübergang nach dem Veranlassungsprinzip

**Die infolge einer Anteilsvereinigung entstandenen Kosten stellen Kosten für den Vermögensübergang i. S. d. § 12 Abs. 2 UmwStG dar, die steuerlich unbeachtlich sind. Hierunter fällt auch eine durch die Anteilsvereinigung ausgelöste Grunderwerbsteuer.**

Im konkreten Fall hatte der BFH zu entscheiden, ob die aufgrund der Anteilsvereinigung entstandene Grunderwerbsteuer als Kosten für den Vermögensübergang i. S. d. § 12 Abs. 2 UmwStG und damit als Teil des Übernahmeergebnisses aus einer Aufwärtsverschmelzung steuerlich außer Ansatz bleiben.

Objektbezogene Aufwendungen, wie etwa die Grunderwerbsteuer beim Übergang eines Grundstücks, sind nach dem Veranlassungsprinzip nicht als solche Kosten für den Vermögensübergang zu werten. Bei einer Anteilsvereinigung unterliegt jedoch nach ständiger Rechtsprechung nicht der Anteilerwerb als solcher der Grunderwerbsteuer, sondern die Vereinigung der Anteile in einer Hand. Damit fehle es bei der durch die Anteilsvereinigung ausgelösten Grunderwerbsteuer laut Urteil des BFH vom 23.11.2022 (Az. I R 25/20, DStR 2023, S. 212) an einem solchen Objektbezug.

Insbesondere aufgrund des Ziels der Gleichbehandlung einer Verschmelzung mit der Veräußerung einer Beteiligung i. S. v. § 8b

Abs. 2 KStG seien die Kosten für den Vermögensübergang wie Veräußerungskosten steuerlich unbeachtlich. Entscheidend sei das „auslösende Moment“ – und damit der Veranlassungszusammenhang – für die Entstehung der Aufwendungen und die größere Nähe zu Veräußerung bzw. Umstrukturierung oder laufendem Gewinn.

**Hinweis:** Dass die in Folge der Anteilsvereinigung entstandene Grunderwerbsteuer nicht final für die Aufwärtsverschmelzung aufgewendet wurde, ist laut BFH irrelevant. Als Veranlassung reiche aus, dass die Vereinigung von Anteilen an der grundbesitzenden Gesellschaft und damit die Erfüllung eines Grunderwerbsteueratbestands aufgrund der Verschmelzung erfolgt.

# Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Drittanstellung von Geschäftsführern

**Der durch die sog. Drittanstellung von Geschäftsführern einer KGaA entstandene Aufwand ist in gleicher Weise gewerbsteuerlich hinzuzurechnen wie die direkt an den persönlich haftenden Gesellschafter gezahlte Geschäftsführervergütung.**

Bei einer KGaA unterliegen Gewinnanteile, die an persönlich haftende Gesellschafter als Vergütung für die Geschäftsführung verteilt wurden, der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung, sofern sie den Gewinn gemindert haben (§ 8 Nr. 4 GewStG). Gleichzeitig sind die entsprechenden Beträge zur Vermeidung der Doppelbesteuerung mit Gewerbesteuer auf Ebene des persönlich haftenden Gesellschafters zu kürzen (§ 9 Nr. 2b GewStG).

In dem vom BFH mit Urteil vom 14.09.2022 (Az. I R 13/20, DStR 2023, S. 393) entschiedenen Fall wurde die Geschäftsführung einer KGaA durch Anstellungsvertrag auf mehrere natürliche Personen übertragen. Diese waren gleichzeitig Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KG, die als

persönlich haftende Gesellschafterin an der KGaA beteiligt war (sog. Drittanstellung). Einige der Geschäftsführer waren zudem als Kommanditisten an der KGaA beteiligt.

Die Geschäftsführer bezogen für ihre Geschäftsführertätigkeit von der KGaA Sondervergütungen. Der GmbH & Co. KG stand als persönlich haftender Gesellschafterin nach der Satzung der KGaA ein Ersatzanspruch für die Aufwendungen für die Geschäftsführung zu.

Laut BFH unterliegen die Vergütungen in einem solchen Fall der Drittanstellung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung. Diese seien wie Vergütungen zu behandeln, die die persönlich haftende Gesellschafterin für Geschäftsführertätigkeiten erhält.

Die Drittanstellung der Geschäftsführer der Komplementär-GmbH als Geschäftsführer der KGaA führe nicht zu einer Aufhebung ihrer mittelbar bestehenden organschaftlichen Stellung. Aufgrund des laut Satzung

vorgesehenen Ersatzanspruchs der GmbH & Co. KG übten die Geschäftsführer faktisch und wirtschaftlich ihre Tätigkeit für Rechnung der KG aus. Das unmittelbare Anstellungsverhältnis mit der KGaA stelle sich wirtschaftlich gesehen als Abkürzung des Zahlungsweges hinsichtlich des bestehenden Ersatzanspruchs der GmbH & Co. KG gegenüber der KGaA dar.

**Hinweis:** Bereits mit Urteil vom 31.10.1990 (Az. I R 32/86, DStR 1991, S. 243) entschied der BFH, dass Aufwendungen, die einer Komplementär-GmbH durch die Ausübung der Geschäftsführung der KGaA durch fremde Dritte entstehen, die gewerbsteuerliche Hinzurechnung der an die Komplementär-GmbH gezahlten Geschäftsführervergütung nicht mindern. Nach den Ausführungen des BFH könne nichts anderes gelten, wenn der persönlich haftende Gesellschafter einer KGaA eine GmbH & Co. KG ist und die Geschäfte der KGaA durch die Geschäftsführer der Komplementär-GmbH der GmbH & Co. KG geführt werden.

## Gewerbsteuerliche Hinzurechnung bei Standplätzen für mobile Verkaufsstände

**Nach Ansicht des FG Sachsen handelt es sich bei Standplätzen für einen mobilen Verkaufsstand um fiktives Anlagevermögen, sodass die Standgebühren für deren kurzfristige Anmietung der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung unterliegen.**

In dem Urteilsfall betreibt eine gewerblich tätige GmbH einen mobilen Stand für die Zubereitung und den Verkauf von Speisen auf verschiedenen Veranstaltungen. Für den Verkaufsstand mietet sie kurzzeitig – jeweils für die Dauer von einzelnen Tagen bis hin zu mehreren Wochen – Standplätze auf Märkten, Festivals und anderen Veranstaltungen an.

Das FG Sachsen kommt in seinem Urteil vom 16.11.2021 (Az. 1 K 854/21, EFG 2022, S. 1125) zu dem Ergebnis, dass es sich bei den angemieteten Standplätzen um fiktives Anlagevermögen handelt. Denn um Speisen den Besuchern von Veranstaltungen oder Märkten anbieten zu können, sei die Steuerpflichtige auf die ständige Verfügbarkeit von Standflächen angewiesen. Die Standflächen dienten damit wie ein „Produktionsmittel“ für die gewerbliche Tätigkeit der Steuerpflichtigen. Unerheblich sei hingegen, dass es sich um eine Vielzahl verschiedener angemieteter Flächen handele, die nur für kurze Zeiträume benötigt werden.

Da die Standflächen als fiktives Anlagevermögen qualifizierten, unterliegen – so das Gericht – die aufgewandten Nutzungsentgelte der gewerbsteuerlichen Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 Buchst. e GewStG.

**Hinweis:** Die Revision gegen das Urteil ist unter dem Az. III R 39/21 beim BFH anhängig.

## Keine vorläufigen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags mehr

**Die Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 erfolgt hinsichtlich der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen künftig ohne Vorläufigkeitsvermerk, da eine entsprechende Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen wurde.**

Der BFH hat in der Vergangenheit in mehreren Entscheidungen die Verfassungsmäßigkeit der gewerbsteuerlichen Hinzurechnungen von Schuld-, Miet- und Pachtzinsen für bewegliche und unbewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens und von Aufwendungen für die zeitlich befristete Überlassung von Rechten bestätigt (BFH-Urteile vom 12.01.2017, Az. IV R 55/11, BStBl. II 2017, S. 725, und vom 14.06.2018, Az. III R 35/15, BStBl. II 2018, S. 662). Die gegen das BFH-Urteil vom 14.06.2018 eingelegte Verfassungsbeschwerde wurde vom BVerfG nicht zur Entscheidung angenommen (BVerfG-Beschluss vom 05.09.2021, Az. 1 BvR 2150/18, StEd 2021 S. 602).

Infolgedessen heben die Obersten Finanzbehörden der Länder mit gleich lautenden Erlassen vom 06.02.2023 (DStR 2023, S. 455) die bisherigen Ländererlasse vom 28.10.2016 (BStBl. I 2016, S. 1114), in denen die vorläufige Festsetzung des Gewerbesteuermessbetrags seit 2008 angeordnet wurde, mit sofortiger Wirkung auf.

Demnach sind sämtliche erstmaligen Festsetzungen des Gewerbesteuermessbetrags für Erhebungszeiträume ab 2008 mit Hinzurechnungen zum Gewerbeertrag nach § 8 Nummer 1 Buchstabe a, d, e und f GewStG insoweit endgültig durchzuführen.

# Anwendungsfragen zur Meldepflicht für Plattformbetreiber

**Das BMF äußert sich zu Anwendungsfragen zum Plattformen-Steuertransparenzgesetz (PStTG), das eine Meldepflicht für Betreiber digitaler Plattformen und einen grenzüberschreitenden, automatischen Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden der EU-Mitgliedstaaten vorsieht.**

Das PStTG, das als Teil des sog. DAC7-Umsetzungsgesetzes verabschiedet wurde, verpflichtet Betreiber digitaler Plattformen, erstmals für den Meldezeitraum 2023 Melde- und Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

Mit dem BMF-Schreiben vom 02.02.2023 (Az. IV B 6 – S 1316/21/10019 :025) soll die sachgerechte Umsetzung des PStTG unterstützt werden, wobei das Schreiben wie ein

FAQ aufgebaut ist, also auf Einzelfragen eingegangen, jedoch keine systematische Erläuterung der gesetzlichen Vorgaben enthält. So wird u. a. auf den Begriff des Anbieters eingegangen und klargestellt, dass es für die Meldepflicht keine Ausnahme für konzerninterne Plattformen gibt. Zudem geht die Finanzverwaltung darauf ein, wann eine relevante Tätigkeit nach § 5 PStTG vorliegt. Hierunter fallen u. a. persönliche Dienstleistungen, die laut BMF auch Beratungs- und Vermittlungsleistungen umfassen, ungeachtet dessen, ob diese über das Internet automatisiert, über das Internet persönlich oder in Präsenz von einem Berater oder Vermittler erbracht werden. Auch der Verkauf von Waren stellt eine relevante Tätigkeit dar. Darunter soll auch das Anbieten von Gutscheinen fallen.

Zu melden sind u. a. den Anbietern gezahlte oder gutgeschriebene Vergütungen. Diese sind grundsätzlich in der jeweils verwendeten Währung anzugeben. Laut BMF-Schreiben ist eine Umrechnung in Euro nur dann erforderlich, wenn diese nicht in einer Fiat-Währung gezahlt werden.

**Hinweis:** Der für die Übermittlung der Informationen amtlich vorgeschriebene Datensatz und die amtlich bestimmte Schnittstelle sollen im Laufe des Jahres 2023 bekanntgegeben werden, so dass Plattformbetreiber ihren Meldepflichten erstmals bis 31.01.2024 nachkommen können.

# Forschungszulage: Aktualisierung des Anwendungsschreibens der Finanzverwaltung

**Für begünstigte Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (FuE-Vorhaben), mit deren Arbeiten nach dem 01.01.2020 begonnen wurde bzw. begonnen wird, kann eine Forschungszulage in Höhe von 25 % der förderfähigen Aufwendungen, im Wirtschaftsjahr max. 1 Mio. Euro, beansprucht werden. Das BMF aktualisiert seine bisherigen Ausführungen zur Gewährung der Forschungszulage.**

Neben der eigenbetrieblichen Forschung kann auch eine Auftragsforschung begünstigt sein. Dazu führt das BMF in seinem Schreiben vom 07.02.2023 (Az. IV C 3 – S 2020/22/10007 :003) aus, dass bei einem eigenbetrieblichen FuE-Vorhaben, zu dem Teilbereiche bei Dritten in Auftrag gegeben werden, diese in Auftrag gegebenen Tätigkeiten Auftragsforschung darstellen können. Davon ist laut BMF aber nur dann auszugehen, wenn die Tätigkeiten für das FuE-Vorhaben erforderlich und unerlässlich sind und

es sich nicht um reine Beschaffungsmaßnahmen handelt. Solche reine Beschaffungsmaßnahmen, die nicht begünstigt sind, liegen z. B. vor, wenn für das FuE-Vorhaben benötigte Spezialausrüstung oder eine Spezialanfertigung beschafft wird.

Ergänzt werden zudem u. a. die Ausführungen zu den beihilferechtlichen Vorgaben im Forschungszulagengesetz. So stellt die Forschungszulage eine staatliche Beihilfe dar, die nach den Vorgaben der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) jedoch gewährt werden darf. Die AGVO ist jedoch nicht auf Unternehmen in Schwierigkeiten anwendbar, so dass die Gewährung einer Forschungszulage an diese EU-rechtlich nicht zulässig ist. Das BMF geht in seinem Schreiben vom 07.02.2023 nun explizit auf die Frage ein, welche Auswirkungen es hat, wenn das anspruchsberechtigte Unternehmen mit anderen Unternehmen verbunden ist und sich in Schwierigkeiten befindet.

**Hinweis:** Das aktualisierte Schreiben ersetzt das vorgehende Schreiben vom 11.11.2021 (BStBl. I 2021, S. 2277) und kommt ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe im Bundessteuerblatt in allen noch offenen Fällen zur Anwendung.

Wie erfolgreich die Forschungszulage ist und wie sie beantragt werden kann, erfahren Sie in unserem Kurzvideo „Fünf Fragen zur Forschungszulage“.



## Höhe der Säumniszuschläge nicht verfassungswidrig

**Die vom BVerfG mit Beschluss vom 08.07.2021 (Az. 1 BvR 2237/14, 1 BvR 2422/17) herausgearbeiteten Grundsätze, wonach die Verzinsung von Steuernachzahlungen und Steuerforderungen in Höhe von 0,5 % pro Monat für Verzinsungszeiträume ab dem 01.01.2014 gegen den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 Abs. 1 GG verstoßen, lassen sich nicht auf Säumniszuschläge übertragen.**

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 23.08.2022 (Az. VII R 21/21) und führt dazu aus, dass es bereits an vergleichbaren Sachverhalten bei zinszahlungspflichtigen Steuernachzahlern und säumniszuschlagszahlungspflichtigen Steuerpflichtigen fehle. Anders als die Verzinsung von Steuernachzahlungen und -erstattungen sei der Säumniszuschlag in erster Linie ein Druckmittel, fällige Steuern durchzusetzen, und erfülle primär eine pönale Funktion. Das Abschöpfen von Liquiditätsvorteilen durch das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern sei hingegen nur Nebenzweck.

**Hinweis:** Zudem sieht der BFH das Rechtsstaatsprinzip nach Art. 20 Abs. 3 GG in Form des Übermaßverbots nicht als verletzt an. Die Höhe des Säumniszuschlags sei auch in einer Niedrigzinsphase durch den vom Gesetzgeber verfolgten Normzweck gedeckt.

## Steuerliche Maßnahmen zur Unterstützung der Erdbebenopfer in der Türkei und in Syrien

**Angesichts des großen menschlichen Leids und der immensen Schäden durch das Erdbeben in der Türkei und in Syrien zeigt sich eine hohe Spenden- und Unterstützungsbereitschaft in Deutschland. Das BMF gibt hierzu bekannt, wie die Finanzverwaltung im Zeitraum vom 06.02.2023 bis 31.12.2023 durchgeführte Unterstützungsmaßnahmen steuerlich behandelt.**

Laut Schreiben des BMF vom 27.02.2023 (Az. IV C 4 – S 2223/19/10003 :019) gilt für Zuwendungen, die u. a. auf ein dafür eingerichtetes Sonderkonto einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts eingezahlt werden, der vereinfachte Spendennachweis.

Steuerbegünstigte Körperschaften können auch außerhalb ihres Satzungszwecks steuerlich unschädlich Spendenaktionen zur Unterstützung der durch das Erdbeben Geschädigten durchführen und vorhandene Mittel hierfür einsetzen.

Zuwendungen aus dem Betriebsvermögen zur Unterstützung von Erdbebengeschädigten können als Sponsoring-Maßnahme zum Betriebsausgabenabzug zuzulassen sein. Auch Zuwendungen an vom Erdbeben geschädigte Geschäftspartner können ungeachtet der Betragsgrenze für Geschenke als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein, wenn dadurch die Geschäftsbeziehung aufrechterhalten werden soll.

Unterstützungen des Arbeitgebers an vom Erdbeben betroffene Arbeitnehmer können bis zu einem Betrag von 600 Euro im Kalenderjahr lohnsteuerfrei geleistet werden. Arbeitslohnspenden können bei der Feststellung des steuerpflichtigen Arbeitslohns außer Ansatz bleiben.

Werden Gegenstände und Personal für humanitäre Zwecke oder Einrichtungen zur Bewältigung der Erdbebenfolgen unentgeltlich bereitgestellt, kann auf die Umsatzbesteuerung einer unentgeltlichen Wertabgabe im Billigkeitswege verzichtet werden.

## ARBEITNEHMERBESTEUERUNG

# Steuerfreie private Nutzung betrieblicher Telekommunikationsgeräte durch Arbeitnehmer

**Erwirbt der Arbeitgeber ein vom Arbeitnehmer zuvor privat angeschafftes Mobiltelefon zu einem sehr geringen, unter dem Marktwert liegenden Preis und überlässt das Gerät unmittelbar danach dem Arbeitnehmer zur privaten Nutzung, steht dies der Steuerfreiheit der Erstattung von Telefonkosten für einen vom Arbeitnehmer abgeschlossenen Mobilfunkvertrag durch den Arbeitgeber nach § 3 Nr. 45 EStG nicht entgegen.**

Zu diesem Ergebnis kommt der BFH mit Urteil vom 23.11.2022 (Az. VI R 50/20, DStR 2023, S. 327). Die Steuerbefreiung der Vorteile des Arbeitnehmers aus der privaten Nutzung von betrieblichen Datenverarbeitungs- und Telekommunikationsgeräten

nach § 3 Nr. 45 EStG setze voraus, dass es sich um betriebliche Geräte handelt. Dies sieht der BFH im Streitfall für gegeben an.

Der Arbeitgeber sei zivilrechtlicher Eigentümer der Geräte. Eine neben dem Arbeitsverhältnis bestehende Sonderrechtsbeziehung, die dem Arbeitnehmer eine dem zivilrechtlichen Eigentum entgegenstehende Verfügungsmacht einräumt, sei nicht gegeben, da durch ergänzende Vereinbarungen zum Arbeitsvertrag die Geräteüberlassung an das bestehende Arbeitsverhältnis gekoppelt wurde.

Dem mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Kaufvertrag über das Mobiltelefon sei auch nicht die steuerliche Anerkennung zu

versagen. Eine Überprüfung nach Fremdvergleichsgrundsätzen sei wegen des natürlichen Interessengegensatzes beim Vertragsabschluss nicht angezeigt. Schließlich erkennt der BFH in dem Verkauf zu einem geringen Kaufpreis auch keinen Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten nach § 42 AO.

Es handele sich vielmehr um eine wirtschaftlich angemessene, einfache und zweckmäßige Möglichkeit, dem Arbeitgeber betriebliche Mobiltelefone zu verschaffen.

**Hinweis:** Entsprechend entschied der BFH auch in zwei weiteren Urteilen vom 23.11.2022 (Az. VI R 49/20 und VI R 51/20).

# Keine Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Schätzung des Treibstoffverbrauchs

**Werden belegmäßig nicht nachgewiesene Aufwendungen für ein betriebliches Kfz, konkret Treibstoffkosten, geschätzt, schließt dies laut BFH die Anwendung der Fahrtenbuchmethode zur Ermittlung des geldwerten Vorteils der Privatnutzung des Kfz aus.**

Im Streitfall führten zwei Angestellte zum Nachweis des Verhältnisses der privaten Fahrten, der Fahrten zwischen Wohnung und erster Tätigkeitsstätte sowie der übrigen Fahrten mit den ihnen überlassenen betrieblichen Fahrzeugen Fahrtenbücher. Bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils der außerdienst-

lichen Kfz-Nutzung nach der Fahrtenbuchmethode setzte der Arbeitgeber Treibstoffkosten nach Durchschnittswerten an, da die Fahrzeuge an einer betriebseigenen Tankstelle ohne Aufzeichnung der tatsächlich angefallenen Treibstoffkosten betankt wurden.

Laut Urteil des BFH vom 15.12.2022 (Az. VI R 44/20, DStR 2023, S. 390) setzt die Anwendung der Fahrtenbuchmethode nach dem Wortlaut des § 8 Abs. 2 Satz 4 EStG neben der vollständigen Aufzeichnung der Fahrtstrecken mittels Fahrtenbuch auch die Ermittlung der insgesamt durch das Kfz entstehenden Aufwendungen voraus, die durch

Belege nachzuweisen sind. Die Schätzung von belegmäßig nicht erfassten Kfz-Kosten schließe die Anwendung der Fahrtenbuchmethode aus. Dies gelte auch dann, wenn im Rahmen der Schätzung ein „Sicherheitszuschlag“ berücksichtigt werde, so dass sich vermeintlich höhere Gesamtkosten ergeben.

**Hinweis:** Das Urteil ist zur Anwendung der Fahrtenbuchmethode bei Kfz-Überlassung an einen Arbeitnehmer ergangen, dürfte aber in gleicher Weise im Falle der Privatnutzung eines betrieblichen Kfz durch den (Mit-)Unternehmer zu beachten sein.



## UMSATZSTEUER

# Nullsteuersatz für Umsätze im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen

**Seit Jahresbeginn kommt bei Umsätzen im Zusammenhang mit bestimmten PV-Anlagen ein Nullsteuersatz zur Anwendung. Zu der Anwendung dieses neuen Umsatzsteuersatzes veröffentlichte das BMF sein finales Schreiben.**

Konkret unterliegt seit 01.01.2023 die Lieferung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) einem Umsatzsteuersatz von 0 %, wenn diese auf oder in der Nähe von Privatwohnungen, Wohnungen sowie öffentlichen und anderen Gebäuden, die für dem Gemeinwohl dienende Tätigkeiten genutzt werden, installiert werden. Dem Nullsteuersatz unterliegt zudem die Einfuhr, der innergemeinschaftliche Erwerb und die Installation solcher Anlagen.

In seinem Schreiben vom 27.02.2023 (Az. III C 2 – S 7220/22/10002 :010) geht das BMF nun auf die Anwendungsvoraussetzungen ein. Bereits am 26.01.2023 wurde ein Entwurf zu diesem Schreiben veröffentlicht und zahlreichen Verbänden Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Auch

die Bundessteuerberaterkammer (BStBK) reagierte mit einer umfangreichen Eingabe, über die das Umsatzsteuer-Team von Ebner Stolz zahlreiche Themen aus der Praxis einbringen konnte. Erfreulicherweise fanden in dem finalen Schreiben eine Vielzahl der Hinweise der BStBK Berücksichtigung.

In dem BMF-Schreiben nimmt die Finanzverwaltung u. a. zu folgenden Fragestellungen Stellung:

- ▶ unentgeltliche Wertabgabenbesteuerung bei (Alt- und Neuanlagen),
- ▶ Bestimmung des Leistungszeitpunktes und Abgrenzungsfragen (Haupt- Nebenleistungen),
- ▶ Bauträger-Umsätze,
- ▶ Konkretisierung des Betreiberbegriffs, der keine umsatzsteuerliche Unternehmereigenschaft voraussetzt,
- ▶ Ausführungen zur Vereinfachungsregelung,
- ▶ Konkretisierung der Belegenheitsvoraussetzungen, insb. bei Mischgebäuden,

- ▶ sowie Ausführungen zur Nachweisführung.

**Hinweis:** Weitere Informationen zu den wesentlichen Aussagen des BMF lesen Sie in unserem Umsatzsteuer-Newsletter



Im Hinblick auf die Frage der des Leistungszeitpunktes sollte auch der nachfolgend besprochene Beschluss des BFH (Beschluss vom 28.09.2022, Az. XI R 28/20, DStR 2023, S. 447) beachtet werden. Gerne senden wir Ihnen künftige Newsletter automatisch zu. Senden Sie uns dazu bitte eine kurze Nachricht an [umsatzsteuer@ebnerstolz.de](mailto:umsatzsteuer@ebnerstolz.de).



# Steuerentstehung mit Leistungsausführung bei späterer Vereinnahmung des Entgelts

**Bei der Sollbesteuerung entsteht die Steuer mit Leistungsausführung, auch wenn das Entgelt vereinbarungsgemäß über einen längeren Zeitraum und in Raten gezahlt wird (BFH-Beschluss vom 28.09.2022, Az. XI R 28/20, DStR 2023, S. 447).**

Im Streitfall hatte ein Unternehmer für die Errichtung einer Photovoltaikanlage mit dessen Betreiber vereinbart, dass das Entgelt nur insoweit geschuldet wird, als es durch Einnahmen aus der Stromeinspeisung beglichen werden kann. Entsprechend stellte der Kläger dem Betreiber nach Montage der Anlage zwar 450.000 Euro zuzüglich 19 % Umsatzsteuer in Rechnung, unterwarf jedoch nur das vereinnahmte Nettoentgelt in Höhe von 65.000 Euro der Umsatzbesteuerung. Diesem Vorgehen widersprach der BFH mit Beschluss vom 28.09.2022 (Az. XI R 28/20) und bestätigte damit die durch den EuGH und BFH aufgestellten Grundsätze in der Rs. X-Beteiligungsgesellschaft mbH (Az. C-324/20, Rs. X-Beteiligungsgesell-

schaft mbH, DStR 2021, S. 2586, BFH mit Urteil vom 01.02.2022 (Az. V R 37/21 (V R 16/19), DStR 2022, S. 1156). Denn bei einer Versteuerung der Umsätze nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) entsteht die Umsatzsteuer mit der Leistungsausführung. Eine hiervon abweichende Fälligkeitsabrede ändert hieran grundsätzlich nichts. Auch lag keine (vorübergehenden) Uneinbringlichkeit vor, die zu einer Steuerberichtigung nach § 17 UStG geführt hätte. Für eine rätierliche Erfassung der Umsätze nach Art. 64 MwStSystRL fehlte es bereits am kontinuierlichen oder wiederkehrenden Charakter der Leistung, auf den sich die Zahlung bezog.

**Hinweis:** Mit Datum vom selben Tag veröffentlichte der BFH eine Parallelentscheidung im Hinblick auf die Steuerentstehung beim Verkauf von Wechselrichtern für eine PV-Anlage mit demselben Tenor (BFH-Beschluss vom 28.09.2022, Az. XI R 27/20, NV). Anzumerken ist auch, dass in beiden Beschlüssen ein weiterer interessanter Aspekt durch den

BFH aufgegriffen wurde, der zukünftig noch mehr in den Fokus rücken könnte. Im Streitfall XI R 28/20 verpflichtete sich die Generalunternehmerin zur Errichtung einer PV-Anlage im Gesamtwert von 1.258.000 Euro, es wurden jeweils gesonderte Entgelte für die Lieferung und Montage der Module und Modultische, der Installation der Wechselrichterstation mit Vorbereitung für den Netzanschluss und eine weitere Vergütungskomponente nach Ablauf eines vereinbarten Probetriebes von zehn Monate vereinbart. Gerade im Zuge der Einführung des Nullprozentsteuersatzes für die Lieferung von PV-Anlagen nach dem 31.12.2022 wurde in der Praxis diskutiert, auf welchen Leistungszeitpunkt für die Leistungserbringung abzustellen sei. Im Streitfall nahm der BFH zumindest im Hinblick auf die streitgegenständliche Lieferung und Montage der Module und Modultische Teilleistungen an, mit der Folge, dass die Umsatzsteuer hierauf schon mit der Montage entstanden ist.

# EuGH-Vorlage zur Besteuerung von Gutscheinen in Leistungsketten

**In zwei Verfahren musste sich der BFH mit der Besteuerung von Gutscheinen in Leistungsketten und deren Behandlung nach alter und neuer Rechtslage befassen. Im Hinblick auf die alte Rechtslage positionierte sich der BFH dahingehend, dass die Übertragung der Guthabekarten der Anzahlungsbesteuerung unterliegt (Beschluss vom 29.11.2022, Az. XI R 11/21, DB 2023, S. 427). Hinsichtlich der Beurteilung von durch die Kette gehandelten Gutscheinen nach neuer Rechtslage wendet sich der BFH hingegen an den EuGH (BFH-Beschluss vom 03.11.2022, Az. XI R 21/21, DStR 2023, S. 271).**

In beiden Verfahren ging es um den Vertrieb von Guthabekarten und Gutscheincodes über einen deutschen Onlineshop. Für die Guthabekarten oder Gutscheincodes, die zum Download von digitalen Inhalten in einem deutschen Benutzerkonto berechtigten, wurden strikte Länderkennungen hinterlegt, die nur eine Aktivierung in Konten des jeweiligen Landes ermöglichten.

Zur der vor dem 01.01.2019 geltenden Rechtslage befand der BFH, dass es sich um die Übertragung eines auf eine bestimmte Leistung ausgerichteten Warengutscheins handelte, so dass für die Übertragung dieser Gutscheine Anzahlungsgrundsätze zur Anwendung kamen. Der Ort der Leistung stand

fest, da aufgrund der Länderkennung nur eine Übertragung an im Inland ansässige Endverbraucher in Betracht kam. Unter Anwendung der Anzahlungsgrundsätze entstand demnach die Umsatzsteuer mit der Vereinnahmung des Entgelts für die Ausgabe der Gutscheine.

In dem Verfahren zur nach dem 31.12.2018 geltenden Rechtslage war eine Beurteilung für den BFH hingegen nicht möglich, so dass er sich hinsichtlich der Beurteilung der Übertragung von Guthabekarten oder Download-Codes durch eine Leistungskette und deren Einstufung als Einzweckgutschein mit zwei Vorlagefragen an den EuGH wendet.

Nach der aktuellen gültigen Rechtslage liegt dann ein Einzweckgutschein vor, wenn der Ort der Leistung, auf die sich der Gutschein bezieht, und die geschuldete Steuer im Zeitpunkt der Ausgabe des Gutscheins feststehen. Sofern diese Parameter an der tatsächlich zu erbringenden Leistung (elektronische Dienstleistung an in Deutschland ansässige Endverbraucher) zu bestimmen sind, wäre ein Einzweckgutschein anzunehmen, sofern jedoch auch die jeweils vorgelagerte Handelsstufe zu beachten ist, kann der Leistungsort aufgrund möglicherweise in der Leistungskette enthaltenen nicht im Inland ansässigen Zwischenhändlern nicht eindeutig bestimmt werden, mit der Folge, dass kein Einzweckgutschein vorläge.

Sollte der EuGH zu dem Ergebnis kommen, dass es sich um einen Mehrzweckgutschein handelt, möchte der BFH im Rahmen der zweiten Vorlagefrage wissen, ob dann Umsatzsteuer tatsächlich nur bei Ausführung der Leistung an den Endverbraucher entsteht und § 3 Abs. 15 Satz 2 letzter Halbsatz UStG, wonach bei Mehrzweckgutscheinen alle vorhergegangenen Übertragungen des Gutscheins nicht der Mehrwertsteuer unterliegen, einer Umsatzversteuerung auf Vorstufen entgegensteht.

**Hinweis:** Sollte der EuGH bei der ersten Vorlagefrage von einem Einzweckgutschein ausgehen, weist der BFH auf einen weiteren interessanten Aspekt hin. In einem solchen

Fall wäre nämlich ggf. jede vorherige Übertragung des Gutscheins eine im Inland steuerbare und steuerpflichtige Leistung (§ 3 Abs. 14 Satz 2 UStG) und zwar unabhängig davon, ob der jeweilige Leistungsempfänger im Inland oder Ausland ansässig ist.

## Unternehmereigenschaft und Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen

**Der Bundesrechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Finanzämter die Unternehmereigenschaft von Forschungseinrichtungen unterschiedlich beurteilen. Daher ergänzt das BMF den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) um detaillierte Erläuterungen und Beispiele zum Umfang der unternehmerischen Betätigung und zum zulässigen Vorsteuerabzug bei Forschungseinrichtungen.**

Mit BMF-Schreiben vom 27.01.2023 (Az. III C 2 – S 7104/19/10005 :003, DStR 2023, S. 223) ergänzt die Finanzverwaltung den UStAE um eine einheitliche Begriffsbestimmung zur Unternehmereigenschaft von Forschungseinrichtungen und Erläuterungen dazu, welche Tätigkeiten dem unternehmerischen Bereich zuzuordnen sind. Zum unternehmerischen Bereich gehören danach bspw. die Eigenforschung, die Auftragsforschung, vorausgesetzt die Forschungsergebnisse sollen nachhaltig zur

Erzielung von Einnahmen verwendet werden. Auch die Grundlagenforschung kann zum unternehmerischen Bereich zählen, wenn sie dazu dient, die unternehmerische Verkaufstätigkeit zu steigern und die Marktposition zu stärken. Wird die Grundlagenforschung hingegen in abgrenzbaren Teilen ohne nachhaltige Einnahmeerzielungsabsicht ausgeübt, ist sie dem nichtunternehmerischen Bereich zuzuordnen. Zum nichtunternehmerischen Bereich gehören z. B. die Lehre und Betreuung von Studierenden und die Öffentlichkeitsarbeit.

Übt eine Forschungseinrichtung ihre Tätigkeit unternehmerisch aus, ist sie unter den Voraussetzungen des § 15 UStG zum Vorsteuerabzug berechtigt. Dies gilt dann grundsätzlich unabhängig von der Vereinnahmung von echten Zuschüssen. Für den nicht unternehmerischen Bereich ist demgegenüber der Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Ist eine Forschungseinrichtung in sowohl unternehmerischen als auch

nicht unternehmerischen Bereichen tätig, sind Vorsteuerbeträge grundsätzlich zuzuordnen. Für die Aufteilung von Vorsteuerbeträgen auf nicht direkt zuordenbare Kosten stellt die Finanzverwaltung ein kostenbasiertes pauschales Berechnungsschema zur Verfügung. Diess kann zu Vereinfachungszwecken für die Ermittlung des Aufteilungsmaßstabes herangezogen werden.

**Hinweis:** Die Vereinfachungsregelung für die Ermittlung des Vorsteuerschlüssels sollte nur für nicht direkt zuordenbare Kosten zur Anwendung kommen, denn die direkte Zuordnung geht nach § 15 UStG vor. Auch andere sachgerechte Aufteilungsschlüssel sollten nach den allgemeinen Regeln zur Anwendung kommen können. Wichtig ist, dass eine Dokumentation für die Aufteilung vorgehalten wird. Die genannten Änderungen werden in Abschnitt 2.10 Abs. 10 und 11 UStAE umgesetzt und sind in allen offenen Fällen anzuwenden.

# Vorabentscheidungsersuchen zum Direktanspruch im Umsatzsteuerverfahren

**Der BFH hat den EuGH in mehreren Fragen zum sog. „Reemtsma-Anspruch“ um Vorabentscheidung ersucht, da er einen grenzüberschreitenden Sachverhalt in einer Konstellation zu entscheiden hat, zu welcher es bislang noch keine Klärung durch den EuGH gibt.**

Konkret geht es dem BFH um die Klärung von Anwendungsvoraussetzungen für den im Billigkeitswege von der Finanzverwaltung zu gewährenden Direktanspruch auf Erstattung einer vom Leistenden nach § 14c Abs. 1 UStG geschuldeten Steuer direkt an den Leistungsempfänger (BFH-Beschluss vom 03.11.2022, Az. XI R 6/21, DStR 2023, S. 334).

Im Streitfall rechnete ein inländisches Unternehmen fälschlicherweise gegenüber einem anderen inländischen Unternehmen mit inländischem Steuerausweis ab, obwohl sich die Rechnungen auf in Italien erbrachte Lieferungen bezogen. Nach Einschätzung des BFH ist der Sachverhalt mit der Konstellation im EuGH-Urteil vom 13.10.2022 in der Rs. HUMDA (C-397/21, DStRE 2023, S. 42) vergleichbar, das dem grundlegenden Urteil des EuGH vom 15.03.2007 (Rs. C-35/05, Reemtsma Cigarettenfabrik) folgte. Demnach könnten die Grundsätze zum Direktanspruch gegenüber dem Fiskus auch angewend-

bar sein, wenn aufgrund eines Irrtums über den Leistungsort die Steuer im falschen Mitgliedstaat entrichtet wurde, und die Erstattung einer rechtsgrundlos gezahlten Mehrwertsteuer für den Leistungsempfänger wegen einer Insolvenzeröffnung beim Leistungserbringer übermäßig schwierig ist.

Allerdings hegt der BFH nach den Verhältnissen des Streitfalls auch Zweifel an der Übertragbarkeit der Rechtsgrundsätze zum Direktanspruch, für die er den EuGH um Klärung ersucht. So weist der Fall ein paar Besonderheiten auf, zu denen sich der EuGH bisher nicht geäußert habe. Der BFH möchte z. B. wissen, ob ein zivilrechtlicher Rückforderungsanspruch des Leistungsempfängers gegenüber dem Leistenden vorausgesetzt wird. Diesen bezweifelt der BFH im Streitfall, denn anstelle einer Rechnung mit inländischem Steuerausweis (19 %) hätte der Leistungserbringer eine Rechnung mit höherem ausländischen (italienischen) Steuerausweis ausstellen müssen. Allerdings könnte laut BFH relevant sein, dass sich der Leistende im Streitfall weigerte, dem Leistungsempfänger eine Rechnung unter Ausweis italienischer Umsatzsteuer auszustellen, der Leistungsempfänger aber keine Klage auf Ausstellen einer solchen Rechnung erhob.

Unabhängig von der grenzüberschreitenden Fragestellung sieht der BFH zudem die Frage als ungeklärt an, an wen der Fiskus die zu Unrecht gezahlte Umsatzsteuer in Insolvenzfällen erstatten muss, wenn der Rechnungsaussteller im Insolvenzverfahren den Steuerausweis berichtet. So habe sich der EuGH auch noch nicht mit der Frage eines eventuellen Vorrangs der konkurrierenden Rückzahlungsansprüche des Rechnungsausstellers gegen das Finanzamt beschäftigt. Grundsätzlich stünde erstmal dem korrigierenden Rechnungsaussteller ein Rückzahlungsanspruch zu.

**Hinweis:** Die Finanzverwaltung hat mit BMF-Schreiben vom 12.04.2022 (Az. III C 2 – S 7358/20/10001 :004, BStBl. I 2022, S. 652) auf Basis der bis zu diesem Zeitpunkt ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung zum Direktanspruch im Umsatzsteuerverfahren Stellung bezogen und hohe Hürden für die Gewährung formuliert (wir berichteten im novus Juni 2022, S. 14). Nach den durch die Finanzverwaltung in dem BMF-Schreiben aufgestellten Grundsätzen wäre der Direktanspruch wohl zweifelhaft, da dieser nachrangig gegenüber dem Berichtigungsverfahren nach § 14c Abs. UStG sei. Es bleibt abzuwarten, wie sich die EuGH-Rechtsprechung nach diesen neuen Vorlagefragen des BFH weiterentwickelt.

## INTERNATIONALES STEUERRECHT

### Russland auf EU-Blacklist

**Der Rat der EU „Wirtschaft und Finanzen“ (ECOFIN-Rat), repräsentiert durch die EU-Finanzminister, hat am 14.02.2023 beschlossen, u. a. Russland auf die EU-Liste nicht kooperativer Jurisdiktionen zu nehmen.**

Neben Russland werden zudem die Britischen Jungferninseln und Costa Rica neu aufgenommen sowie die Marshallinseln wieder aufgeführt, wie einer Pressemitteilung des

ECOFIN-Rats vom 14.02.2023 entnehmen ist. Für Jurisdiktionen, die in der EU-Blacklist benannt werden, gelten nach nationalem Steueroasen-Abwehrgesetz u. a. Verschärfungen bei der Hinzurechnungsbesteuerung, eine Ausdehnung der Quellensteuererhebung auf weitere Einkünfte, Einschränkungen bei der Anwendung von DBA-Regelungen sowie gesteigerte Mitwirkungspflichten. Die neu aufgeführten Staaten sind davon ab 2024 betroffen, sofern die Steueroasen-Abwehr-

verordnung bis Jahresende entsprechend an die neue EU-Blacklist angepasst wird. In den Folgejahren würden weitere Verschärfungen bei der Dividendenbesteuerung und beim Betriebsausgabenabzug hinzukommen.

**Hinweis:** Die EU-Blacklist hat darüber hinaus Auswirkungen auf die Meldepflichten bei grenzüberschreitenden Steuergestaltungen (DAC6).

## IMMOBILIENBESTEUERUNG

# Gebäudeabschreibung nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer

**Ursprünglich beabsichtigte der Gesetzgeber, die Möglichkeit des Nachweises einer kürzeren Nutzungsdauer von Gebäuden für Zwecke der AfA mit dem Jahressteuergesetz 2022 abzuschaffen. Davon wurde aber im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens Abstand genommen, so dass die Regelung des § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG weiterhin Anwendung findet. Das BMF reagiert mit Verwaltungsanweisungen auf ein jüngst ergangenes BFH-Urteil.**

Der BFH hat in seinem Urteil vom 28.07.2021 (Az. IX R 25/19, BFH/NV 2022, S. 108) entschieden, dass sich der Steuerpflichtige zur Darlegung der verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer eines zur Einkünfteerzielung genutzten Gebäudes (§ 7 Abs. 4 Satz 2 EStG) jeder Darlegungsmethode bedienen kann, die im Einzelfall zur Führung des erforderlichen Nachweises geeignet erscheint. Ferner hält der BFH fest, dass die Vorlage eines Bausubstanzgutachtens, wie es die Finanzverwaltung

regelmäßig gefordert hatte, nicht Voraussetzung für die Anerkennung einer verkürzten tatsächlichen Nutzungsdauer sein kann.

Laut Schreiben des BMF vom 22.02.2023 (Az. IV C 3 - S 2196/22/10006 :005, DStR 2023, S. 406) kommt die Berücksichtigung der tatsächlichen Nutzungsdauer nach § 7 Abs. 4 Satz 2 EStG dann in Betracht, wenn diese kürzer ist als die der gesetzlichen Regelung in § 7 Abs. 4 Satz 1 EStG zur linearen AfA von Gebäuden jeweils zugrunde liegende Nutzungsdauer.

Um die AfA nach der kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer vornehmen zu können, bedarf es laut BMF der Rechtfertigung auf Grund objektiver Gegebenheiten. Ist der Abbruch eines Gebäudes beabsichtigt, genügt dazu nicht bereits die bloße Abbruchabsicht. Vielmehr liegt eine Rechtfertigung in diesem Fall erst vor, wenn der Zeitpunkt der Nutzungsbeendigung des Gebäudes feststeht. Bei be-

sonderen Betriebsgebäuden kann sich eine kürzere Nutzungsdauer bereits aus den amtlichen AfA-Tabellen ergeben (z. B. Hallen in Leichtbauweise).

Maßgebliche Einflussfaktoren für die Schätzung einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer sind laut BMF in Übereinstimmung mit dem BFH der technische Verschleiß, die wirtschaftliche Entwertung und rechtliche Gegebenheiten, die die Nutzungsdauer eines Gebäudes begrenzen können. Dennoch verlangt die Finanzverwaltung als Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer ein Gutachten eines öffentlich bestellten und vereidigten oder zertifizierten Sachverständigen, wobei sich der Gutachtenzweck ausdrücklich auf den Nachweis einer kürzeren tatsächlichen Nutzungsdauer richten muss. Nachweise mittels eines Verkehrswertgutachtens basierend auf der Immobilienwertermittlungsverordnung sind hingegen aus Sicht der Finanzverwaltung nicht ausreichend.

## ERBSCHAFTSTEUER

# Erbschaftsteuerliche Freibeträge bei Enkeln und Urenkeln

**Während Kinder gegenüber ihren Eltern derzeit einen erbschaftsteuerlichen Freibetrag von 400.000 Euro haben, liegt der Freibetrag für Enkel (mit noch lebenden Eltern) in Höhe von 200.000 Euro deutlich darunter. Daran ändert auch ein Erbverzicht der Elterngeneration nichts. Urenkel können stets nur einen Freibetrag von 100.000 Euro geltend machen.**

In zwei Urteilen hat sich das FG Niedersachsen am 28.02.2022 mit der Beurteilung erbschaftsteuerlicher Freibeträge befasst. Spricht die Elterngeneration einen Erbverzicht zugunsten ihrer Kinder und damit der Enkel des Erblassers aus, führt die damit einhergehende zivilrechtliche „Vorversterbensfiktion“ der Eltern nicht dazu, dass dem Enkelkind des Erblassers der höhere erbschaftsteuerliche Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 ErbStG von 400.000 Euro gewährt wird. Vielmehr verbleibt es bei einem Freibetrag nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 ErbStG von 200.000 Euro

(FG Niedersachsen, Urteil vom 28.02.2022, Az. 3 K 176/21, EFG 2022, S. 1118, Revision beim BFH anhängig unter Az. II R 13/22).

Bei Urenkeln eines Erblassers ist zudem auch dann ein erbschaftsteuerlicher Freibetrag von 100.000 Euro heranzuziehen, wenn beide vorangegangenen Generationen (vor)verstorben sind (FG Niedersachsen, Urteil vom 28.02.2022, Az. 3 K 210/21, ZEV 2022, S. 372, rkr.). Die Regelung in § 16 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG sieht hier – anders als bei Enkeln – keinen höheren Freibetrag bei Vorversterben der Kinder und Enkel des Erblassers vor.

# Selbstständige Bewertung eines Nießbrauch- oder Wohnrechts an einem Grundstück

**Ein für die Grundstücksbewertung festgestellter niedriger gemeiner Wert ist im Rahmen der selbstständigen Bewertung eines Nießbrauch- oder Wohnrechts nicht zu berücksichtigen.**

Ein zugewendetes Nießbrauch- und Wohnrecht ist grundsätzlich mit seinem Kapitalwert der Besteuerung zugrunde zu legen (§ 12 Abs. 1 ErbStG i. V. m. §§ 13 ff. BewG). Im Rahmen der Ermittlung des Jahreswerts wird der durch 18,6 geteilte Wert des belasteten Grundstücks als maximaler Jahreswert des Nießbrauch- und Wohnrechts als Begrenzung des Kapitalwerts herangezogen. Das Landesamt für Steuern (LfSt) Rheinland-Pfalz stellt in seiner Verfügung vom 15.12.2022 (Az. S 3104 A – St 32 4, DStR 2023, S. 222) klar, dass hierbei auf den nach §§ 176 bis 197 BewG typisiert festzustellenden Grundbesitzwert abzustellen ist. Ein im Rahmen der Grundstücksbewertung ggf. berücksichtigter nachgewiesener niedriger gemeiner Wert, also ein durch Gutachten ermittelter Verkehrs- oder Marktwert (§ 198 BewG), dürfe nicht angewendet werden.

Laut dem LfSt Rheinland-Pfalz sollen die Finanzämter bei Anforderungen, die die eigenständige Bewertung eines Nießbrauch- oder Wohnrecht betreffen, auf diesen Umstand hinweisen.

**Hinweis:** Wird ein mit einem dinglichen Nießbrauch- oder Wohnrecht belastetes Grundstück unentgeltlich übertragen und der Wert des Grundstücks mittels Verkehrswertgutachten nachgewiesen, ist das Nießbrauch- oder Wohnrecht bereits in dem festgestellten Grundstückswert berücksichtigt. Es erfolgt daher keine eigenständige Bewertung des belastenden Rechts nach § 14 Abs. 1 BewG. Dementsprechend erfolgt laut dem LfSt Rheinland-Pfalz auch keine Berichtigung der Bewertung nach der wirklichen Nutzungsdauer des Wohnrechts (§ 14 Abs. 2 BewG), wenn der Zuwendende vorzeitig verstirbt.

# Keine beschränkte Erbschaftsteuerpflicht bei Erwerb eines inländischen Grundstücks durch Vermächtnis

**Laut BFH löst der Erwerb eines inländischen Grundstücks durch Vermächtnis keine Erbschaftsteuer aus, wenn die Voraussetzungen der unbeschränkten Steuerpflicht nicht gegeben sind.**

In dem durch den BFH entschiedenen Streitfall hatte die in 2013 verstorbene Erblasserin ihrer Nichte ein Vermächtnis über den Anteil an einem im Inland belegenen Grundstück zugewandt. Beide verfügten in Deutschland weder über einen Wohnsitz noch einen gewöhnlichen Aufenthalt. Im Jahr 2014 wurde in Erfüllung des Vermächtnisses als Forderungsrecht ein entsprechender Miteigentumsanteil an dem Grundstück auf die Nichte übertragen.

Mit Urteil vom 23.11.2022 (Az. II R 37/19, DStR 2023, S. 443) kommt der BFH zu dem Schluss, dass hier keine beschränkte Steuerpflicht nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 1 ErbStG besteht und somit durch das Vermächtnis keine Erbschaftsteuer angefallen ist. Zwar umfasse die beschränkte Erbschaftsteuerpflicht neben dem Erwerb durch Erbanfall auch den Erwerb durch Vermächtnis. Allerdings müsse der Gegenstand des daraus resultierenden Vermögensanfalls Inlandsvermögen i. S. d. § 121 BewG sein. Durch das Vermächtnis sei aber nicht das anteilige inländische Grundstück, sondern vielmehr lediglich ein Sachleistungsanspruch auf Verschaffung von Miteigentum an diesem Grundstück erworben worden. Dabei handle es sich weder um inländisches Grund-

vermögen i. S. d. § 121 Nr. 2 BewG, noch könne der Anspruch einer der anderen in § 121 BewG abschließend aufgezählten Kategorien zugeordnet oder eine erweiternde Auslegung vorgenommen werden.

**Hinweis:** Damit besteht derzeit eine Besteuerungslücke bei einem Grundstücksvermächtnis in Fällen, in denen keine unbeschränkte Erbschaftsteuerpflicht gegeben ist und Bezug zum Nicht-EU-Ausland besteht bzw. im Falle einer anzuwendenden EU-Rechtsordnung diese dem Vermächtnis keine dingliche Wirkung zuspricht. Zu einem entsprechenden Ergebnis könnte man auch im Fall eines Vermächtnisses über einen anderen nicht in § 121 BewG genannten Vermögensgegenstand kommen.



## BESTEuerung von Privatpersonen

# Steuerbarkeit von Gewinnen aus der Veräußerung von Kryptowährungen

**Der BFH wertet Kryptowährungen als Wirtschaftsgüter, die Gegenstand eines privaten Veräußerungsgeschäfts i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG sein können.**

Damit äußert sich der BFH mit seinem Urteil vom 14.02.2023 (Az. IX R 3/22, DStR 2023, S. 435) erstmals zur Besteuerung der Veräußerung privat gehaltener Kryptowährungen. Diese seien Wirtschaftsgüter i. S. d. § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG. Unter dem weit zu verstehenden Wirtschaftsgutsbegriff fallen laut BFH nicht nur Sachen und Rechte, sondern auch tatsächliche Zustände, konkrete Möglichkeiten und Vorteile, die nach der Verkehrsanschauung einer besonderen Bewertung zugänglich sind und die sich ein

Kaufmann zu deren Erlangung etwas kosten lassen würde. Kryptowährungen seien solche objektiv werthaltigen und selbständig bewertbare Positionen, die nach der maßgeblichen Verkehrsanschauung einen marktüblichen Wert haben.

Die Kryptowährungen seien dem Kläger als Eigentümer i. S. v. § 39 Abs. 1 AO zuzurechnen. Hiervon sei bei einer zivilrechtlich nicht oder nur beschränkt übertragbaren, wirtschaftlich aber werthaltigen Position, wie bei Kryptowährungen, dann auszugehen, wenn der Person eine faktische Berechtigung daran zukommt, was mit der Inhaberschaft des „Private Key“ der Fall sei.

Bei Anschaffung und Veräußerung oder Tausch der im Privatvermögen gehaltenen Kryptowährungen innerhalb eines Jahres unterliege damit der realisierte Veräußerungsgewinn der Besteuerung.

Ein normatives Vollzugsdefizit bei der Erfassung und Besteuerung von solchen Gewinnen, das zu einer verfassungswidrigen Ungleichbehandlung führen könnte, sieht der BFH im Jahr 2017, in dem die Realisierungen stattfanden, nicht für gegeben.

**Hinweis:** Mehr zum Urteil lesen Sie hier



# Berücksichtigung von Verlusten bei Wirecard-Aktionären

**Für Verluste, die aufgrund der wertlosen Ausbuchung von Wirecard-Aktien entstehen, gelten besondere Voraussetzungen für die Geltendmachung in den Einkommensteuererklärungen betroffener Aktionäre.**

Bereits im Dezember 2021 hat die Finanzbehörde Hamburg darauf hingewiesen, dass Verluste, die Aktionären aufgrund der wertlosen Ausbuchung von Wirecard-Aktien entstehen, nur gegen Vorlage einer Verlustbescheinigung (§ 43a Abs. 3 Satz 4 EStG) oder eines vergleichbaren Nachweises in der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können (Fachinformation vom

01.12.2021, Az. S 2252 – 2021/017 – 52). Ein etwaig erhaltener Schadensersatz sei grundsätzlich steuerpflichtig (§ 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG).

Ergänzend hierzu weist die Finanzbehörde Hamburg nun darauf hin, dass bei der Ausbuchung von wertlosen Aktien die Verlustverrechnungsbeschränkung des § 20 Abs. 6 Satz 6 EStG Anwendung findet (Fachinformation v. 22.02.2022; Az. S 2252 – 2021/017 – 52; DStR 2023, S. 153).

**Hinweis:** Damit können Verluste im Verlustentstehungsjahr nur bis zu einem Betrag von 20.000 Euro mit anderen Kapitalein-

künften ausgeglichen werden. Darüberhinausgehende Verluste können in Folgejahren in entsprechendem Umfang mit positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden. Diese seit 2020 geltende Beschränkung begegnet zahlreichen Bedenken. Die seit 2009 geltende Regelung, im Privatvermögen Aktienveräußerungsverluste nur mit Aktienveräußerungsgewinnen verrechnen zu dürfen, sieht der BFH als verfassungswidrig an und hat die Frage mit Beschluss vom 17.11.2020 (Az. VIII R 11/18) dem BVerfG vorgelegt.

NOVUS WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

# Erfassung von Inflationsausgleichsprämien in IFRS- und HGB-Abschlüssen

**Werden Arbeitnehmern Inflationsausgleichsprämien gewährt, stellt sich die Frage, wie diese bilanziell in den IFRS- oder HGB-Abschlüssen des arbeitgebenden Unternehmens zu berücksichtigen sind.**

Durch das Gesetz zur temporären Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Gaslieferungen über das Erdgasnetz vom 19.10.2022 (BGBl. I S. 1743) hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, dass Arbeitgeber ihren Arbeitnehmern bestimmte Leistungen – sog. Inflationsausgleichsprämien – bis zu einem Betrag von 3.000 Euro steuer- und sozialabgabenfrei gewähren können, sofern diese zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn in der Zeit vom 26.10.2022 bis zum 31.12.2024 zur Abmilderung der gestiegenen Verbraucherpreise geleistet werden.

Vor diesem Hintergrund enthalten zuletzt zwischen Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften zustande gekommene Tarifverträge Vereinbarungen, wonach die Arbeitgeber verpflichtet werden, eine Inflationsausgleichsprämie (zumeist in Teilbeträgen, bspw. je 1.500 Euro in den Jahren 2023 und 2024) zu zahlen. Der Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie ist häufig daran geknüpft, dass die Arbeitnehmer und Auszubildenden bestimmte Anforderungen im Zeitpunkt, wie Vorbeschäftigungszeiten oder ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis, erfüllen.

Für die Unternehmen stellt sich die Frage, wie, zu welchem Zeitpunkt und in welcher Höhe Inflationsausgleichsprämien bilanziell zu erfassen sind.

Das IDW hat mit Berichterstattung über die 270. Sitzung des Fachausschusses Unternehmensberichterstattung (FAB) vom 01.12.2022 zur bilanziellen Abbildung von Inflationsausgleichsprämien in IFRS- und HGB-Abschlüssen Stellung genommen. Der Fachausschuss Unternehmensberichterstattung legt dabei exemplarisch für zwei Tarifverträge (zum einen in der Chemieindustrie und zum anderen in der Metall- und Elektroindustrie) seine Auffassung dar, wie bei nach IFRS oder HGB bilanzierenden Arbeitgebern, die einer tarifvertraglichen Verpflichtung zur Zahlung von Inflationsausgleichsprämien unterliegen, der daraus resultierende Aufwand zu erfassen ist.

### Behandlung in HGB-Abschlüssen

Nach HGB ist der Aufwand grundsätzlich gemäß seiner wirtschaftlichen Verursachung zu erfassen. Wenn der begünstigte Arbeitnehmer eine tarifvertraglich bestimmte Zeit vor Auszahlung der Inflationsausgleichsprämie beschäftigt sein muss, so ist es nach Ansicht des FAB sachgerecht, hierin die wirtschaftliche Verursachung im Sinne einer Erdienung durch den Arbeitnehmer zu sehen. Der Aufwand ist über diesen Erdienungszeitraum pro rata temporis anzusammeln. Für den Fall, dass der Beginn der Erdienungsperiode vor dem Zeitpunkt der Vereinbarung des Tarifvertrags (Zeitpunkt des Verpflichtungseintritts) liegt, ist es nach Auffassung des FAB vertretbar, alternativ von einem Beginn des Ansammlungszeitraums zum Zeitpunkt des Verpflichtungseintritts auszugehen. Hiermit würde dem Umstand Rechnung getragen, dass der Tarifvertrag als Rechtsgrundlage für den (potenziellen) Anspruch erst an diesem Tag materiell zustande gekommen ist. Inflationsausgleichsprämien, die zum Bilanzstichtag bereits vollständig erdient sind, sind als Aufwand des Geschäftsjahres und durch den Ansatz einer sonstigen Verbindlichkeit zu erfassen. Soweit eine Zahlung der Inflationsausgleichsprämien am jeweiligen Bilanzstichtag nicht erfolgt ist, ist für den bis dahin wirtschaftlich verursachten Aufwand eine Verbindlichkeitsrückstellung zu bilden. Es gelten die allgemeinen Grundsätze zur Bewertung von Rückstellungen nach § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB unter Zugrundelegung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten.

### Behandlung in IFRS-Abschlüssen

In IFRS-Abschlüssen sind die Teilbeträge einer Inflationsausgleichsprämie bilanziell als separate Zusagen des Arbeitgebers zu betrachten. Es handelt sich jeweils um kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer (short-term employee benefits) im Sinne von IAS 19.8 ff. Die Periodisierung des Aufwands erfolgt über die erforderliche Dienstzeit (service period) und somit regelmäßig über die tarifvertraglich vereinbarte Vorbeschäftigungszeit.

Grundsätzlich markiert der Beginn der Dienstzeitperiode auch den Beginn der Aufwandserfassung. Liegt der Beginn der Dienstzeitperiode jedoch vor dem Zeitpunkt der getroffenen tarifvertraglichen Vereinbarung, ist es nach Ansicht des FAB ebenso vertretbar, mit der Periodisierung des Aufwands pro rata temporis erst mit Abschluss der tarifvertraglichen Vereinbarung zu beginnen.

### Beispiel Tarifvertrag IG Metall / Arbeitgeberverband Südwestmetall

Beispielhaft wird die bilanzielle Erfassung der Inflationsausgleichsprämie anhand des am 18.11.2022 in der Metall- und Elektroindustrie zwischen der IG Metall und dem Arbeitgeberverband Südwestmetall zustande gekommenen „Tarifvertrag Inflationsausgleichsprämie“ dargestellt. Arbeitnehmer, die am Stichtag 01.03.2023 bzw. 01.03.2024 in einem ungekündigten Arbeitsverhältnis stehen, und die zu diesem Zeitpunkt dem Betrieb ununterbrochen sechs Monate angehört haben, haben einen Anspruch auf eine Inflationsausgleichsprämie (I bzw. II) in Höhe von jeweils 1.500 Euro. Die Zahlung hat den Zweck, die Preissteigerungen des Jahres 2023 bzw. des Jahres 2024 auszugleichen.

**Behandlung nach HGB:** Die (potenziell) begünstigten Arbeitnehmer verdienen sich den Anspruch auf die Inflationsausgleichsprämie I und II jeweils über einen Zeitraum von sechs Monaten. Der Zeitraum, über den der Aufwand pro rata temporis angesammelt wird, startet mit dem Beginn der Erdienungsperiode am 01.09.2022. Im Falle der Inflationsausgleichsprämie I wäre der Aufwand in Höhe von vier Sechsteln solcher des Geschäftsjahres 2022 (Monate September bis Dezember 2022) und in Höhe von zwei Sechsteln solcher des Geschäftsjahres 2023 (unter der Annahme, dass das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr entspricht). Nach Ansicht des FAB ist es auch vertretbar, alternativ von einem Beginn des Ansammlungszeitraums erst am 18.11.2022 auszugehen. Soweit eine Zahlung der Prämien am jeweiligen Abschlussstichtag nicht erfolgt ist, ist für

den bis dahin wirtschaftlich verursachten Aufwand eine Verbindlichkeitsrückstellung unter Zugrundelegung von Fluktuationswahrscheinlichkeiten zu bilden.

**Behandlung nach IFRS:** Die Inflationsausgleichsprämien I und II sind bilanziell als zwei separate Zusagen zu betrachten. Es handelt sich um kurzfristig fällige Leistungen an Arbeitnehmer im Sinne von IAS 19.8 ff. Der Beginn der Dienstzeitperiode ist der 01.09.2022 bzw. der 01.09.2023. Die Periodisierung des Aufwands erfolgt über die erforderliche Dienstzeit von jeweils sechs Monaten. Es ist ebenso vertretbar, mit der Periodisierung des Aufwands pro rata temporis statt am 01.09.2022 erst am 18.11.2022 zu beginnen.

### Praxishinweis

Die Ausführungen des FAB lassen sich sinngemäß auch auf die Erfassung des Aufwands aus Inflationsausgleichsprämienzahlungen im Sinne des § 3 Nr. 11c EstG anwenden, die Arbeitgeber aufgrund einer entsprechenden Verpflichtung aus einem anderen Tarifvertrag oder aufgrund des Abschlusses einer entsprechenden Betriebsvereinbarung oder aufgrund einer entsprechenden individualvertraglichen (freiwilligen) Zusage an ihre Arbeitnehmer leisten müssen. Allerdings müssen stets die Besonderheiten des Einzelfalls gewürdigt werden. Besonderes Augenmerk ist dabei auf die Voraussetzungen für die Zahlung der Inflationsausgleichsprämie zu legen.



# Verpflichtende Nachhaltigkeitsberichterstattung – und die Auswirkung auf den Mittelstand

**Die Nachhaltigkeitsberichterstattung gewinnt für mittelständische Unternehmen stark an Bedeutung. Die zunehmende Sensibilisierung bei nichtfinanziellen Themen geht mit einem steigenden Informationsbedarf bei Investoren, Verbrauchern und Unternehmen einher. Darüber hinaus steigert die Anfang 2023 in Kraft getretene „Corporate Sustainability Reporting Directive“, kurz CSRD, die Relevanz der nichtfinanziellen Berichterstattung nochmals deutlich. Die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung wird ab 2025 auf alle großen Unternehmen ausgeweitet. Welche Auswirkungen die Verpflichtung zur nichtfinanziellen Berichterstattung auf mittelständische Unternehmen hat, darüber sprechen wir mit dem Nachhaltigkeitsexperten Björn Maier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Director bei Ebner Stolz in Stuttgart.**

**Über kurz oder lang wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung für alle Unternehmen eine Umsetzungsnotwendigkeit. Warum sollte sich der Mittelstand schon frühzeitig mit der verpflichtenden Berichterstattung befassen?**

Nachhaltigkeit rückt zunehmend in den Fokus von Politik, Wirtschaft und Öffentlichkeit. Dies ist inzwischen auch im Mittelstand ganz deutlich zu spüren. Schon heute verpflichten viele Großkunden ihre Zulieferer, Nachhaltigkeitsinformationen zur Verfügung zu stellen. Mit der CSRD ändern sich zudem in absehbarer Zeit die rechtlichen Rahmenbedingungen. Ab dem Jahr 2025 sind alle großen Unternehmen im Sinne des HGB verpflichtet, eine Nachhaltigkeits-Erklärung zu erstellen und diese als Teil des Lageberichts zu veröffentlichen. Damit fallen große Teile des Mittelstands in den Anwendungsbereich der CSRD. Entsprechende Berichtsstrukturen zu schaffen ist mit einem nicht zu unterschätzenden zeitlichen und personellen Auf-

wand verbunden. Es ist daher ratsam, mit dem Projekt Nachhaltigkeitsbericht 2025 schon jetzt zu starten.

**Auf welche Themenbereiche erstreckt sich die Nachhaltigkeitsberichterstattung?**

In der Nachhaltigkeitsberichterstattung findet man, unabhängig vom konkreten Rahmenwerk, drei zentrale Säulen. Dies sind Environment (Umwelt), Social (Soziales) und Governance (Unternehmensführung), kurz ESG. Diese drei Säulen spiegeln sich auch in den aktuell als Entwurf vorliegenden zwölf Standards der EU zur Nachhaltigkeitsberichterstattung, die die inhaltliche Grundlage für die verpflichtende Berichterstattung bilden, wider. Dem Thema Umweltbelange widmen sich fünf Standards. Diese erstrecken sich inhaltlich vom zentralen Bereich des Klimaschutzes hin zum Übergang auf eine Kreislaufwirtschaft bis zum Thema Biodiversität. Für den Schwerpunkt Social sind vier Standards vorgesehen. Diese fordern u. a. Informationen zum Schutz und zur Gleichberechtigung der eigenen Belegschaft und den Beschäftigten in der Lieferkette. Abgerundet wird das Ganze mit einem Standard zur Governance, also der Frage, wie Nachhaltigkeit in der Unternehmensführung und -kultur verankert ist und wie beispielsweise mit dem Themen Anti-Korruption umgegangen wird. Diese Berichtspflichten sind von allen betroffenen Unternehmen in vollem Umfang zu erfüllen, unabhängig davon, ob es sich um einen Großkonzern mit mehreren tausend Mitarbeitenden oder ein Unternehmen aus dem Mittelstand handelt. Die einzige vorgesehene Erleichterung für den Mittelstand besteht darin, dass dieser nicht schon wie die großen börsennotierten Unternehmen ab dem Jahr 2024 die neuen Berichtspflichten erfüllen muss, sondern erst mit einem Jahr Versatz, also dem Jahr 2025.

**Eine frühzeitige Vorbereitung auf die demnächst bestehenden gesetzlichen Pflichten lohnt sich also. Wie sollten sich Mittelständler dem Thema der Nachhaltigkeitsberichterstattung sinnvollerweise nähern? Wie sollte der Prozess aussehen?**

Hier kommt es auf die individuelle Situation im Unternehmen an. Sofern ein Unternehmen bereits Nachhaltigkeitsinformationen erhebt, bietet es sich an, diese als Startpunkt zu verwenden, um im Rahmen einer Gap-Analyse zu evaluieren, an welchen Stellen die neuen Berichtsanforderungen noch nicht erfüllt werden. Bei einem Unternehmen, welches sich bisher noch wenig mit dem Thema Nachhaltigkeitsberichterstattung beschäftigt hat, ist es hingegen sinnvoll, zunächst eine Nachhaltigkeitsstrategie zu entwickeln. Ausgangspunkt dafür ist eine genaue Analyse der Ist-Situation und die Entwicklung eines Zielbildes.

**Welche Elemente sollte eine Nachhaltigkeitsstrategie im Mittelstand enthalten?**

Die Nachhaltigkeitsstrategie ist am Geschäftsmodell des Unternehmens auszurichten. Es geht also zunächst darum zu erheben, wie die Tätigkeit des Unternehmens auf die ESG-Ziele wirkt. Darauf aufbauend ist festzulegen, wie negative Wirkungen auf die Ziele vermindert werden können, aber auch, welche Chancen sich dem Unternehmen daraus unter Umständen eröffnen. Um den Erfolg der eigenen Strategie bewerten zu können, ist es zudem von Bedeutung, konkrete Zeithorizonte und Zielwerte festzulegen, die dann auch nachgehalten werden müssen.

**Vielfach gibt es im Unternehmen noch keine Nachhaltigkeits-Abteilung. Wo sollte diese Position am sinnvollsten und ressourcenschonendsten angesiedelt sein.**



Björn Maier, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater und Director bei Ebner Stolz in Stuttgart

Der nichtfinanziellen Berichterstattung soll zukünftig die gleiche Bedeutung zukommen wie der finanziellen Berichterstattung. Es bietet sich im Mittelstand an, das Thema organisatorisch im Rechnungswesen anzusiedeln, sofern keine eigene Abteilung aufgebaut werden soll. Unabhängig davon, ob eine eigene Abteilung oder eine Angliederung an das Rechnungswesen angedacht ist, ist auf eine angemessene personelle und finanzielle Ressourcenausstattung des mit Themen der Nachhaltigkeit beschäftigten Bereichs zu achten. Die konzernweite Implementierung einer Nachhaltigkeitsberichterstattung ist mit nicht unerheblichen Anstrengungen verbunden.

**Kommen wir nun zum Kernbereich: die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Wahrscheinlich macht es Sinn, diese schrittweise aufzubauen. Was sind die Basics, die ein solcher Bericht eines mittelständischen Unternehmens Stand heute zwingend enthalten muss und wo geht die Reise in den nächsten Jahren hin?**

Die konkret zu berichtenden Aspekte sind durch eine Wesentlichkeitsanalyse unternehmensindividuell zu identifizieren. Der Bereich

Klimaschutz ist ein Aspekt, welcher in keinem Nachhaltigkeitsbericht fehlen darf. Dem Thema Dekarbonisierung, also dem Weg zur CO<sub>2</sub>-Neutralität des eigenen Geschäftsmodells, kommt in diesem Kontext eine zentrale Rolle zu. Daneben ist faktisch jedes Unternehmen in Lieferketten eingebunden, über die regelmäßig zu berichten sein wird.

Orientierung für konkrete Inhalte einer freiwilligen Berichterstattung als Vorbereitung auf die gesetzliche Verpflichtung bieten diverse internationale wie auch nationale Rahmenwerke. Zu nennen sind hier exemplarisch die sog. GRI-Standards oder auch der Deutsche Nachhaltigkeitskodex (DNK).

**Noch besteht keine Prüfungspflicht für einen nichtfinanziellen Bericht. Empfiehl es sich, diesen dennoch einer kritischen Durchsicht durch einen Wirtschaftsprüfer zu unterziehen?**

Erstellt ein Unternehmen in Vorbereitung auf die Berichtspflicht ab dem Jahr 2025 vorher bereits freiwillig einen Nachhaltigkeitsbericht oder auch nur Teile davon, ist es empfehlenswert, diesen von einem Prüfer überprüfen zu lassen. Man spricht hier oftmals von einem

sog. Assurance Readiness Assessment. Dies bietet dem Unternehmen die Möglichkeit, Sicherheit über den Erfolg der bisherigen Anstrengungen zu gewinnen und noch bestehende Schwächen zu beheben. Der Nachhaltigkeitsbericht für das Jahr 2025 wird dann verpflichtend einer externen Prüfung unterzogen, wenn auch zunächst nur in einer verminderten Prüfungstiefe.

Weitere Ansprechpartner zum Thema Nachhaltigkeit finden Sie hier:



## GESELLSCHAFTSRECHT

# Geschäftsführerhaftung bei Phishing-Angriff

**Ein Organhaftungsanspruch nach § 43 Abs. 2 GmbHG scheidet aus, wenn der Geschäftsführer zwar leicht fahrlässig gehandelt, aber keine Pflicht verletzt hat, die ihn in der Eigenschaft als Geschäftsführer trifft.**

Im Streitfall verneinte das OLG Zweibrücken mit rechtskräftigem Urteil vom 18.08.2022 (Az. 4 U 198/21) einen Schadensersatzanspruch gegen eine GmbH-Geschäftsführerin, die durch betrügerische E-Mails zu Geldüberweisungen zulasten der GmbH veranlasst worden war. Sie hatte Zahlungsaufforderungen aus sog. Phishing-E-Mails befolgt, deren Absenderadresse sich nur durch einen Buchstabendreher („...flim.com“ statt „...film.com“) von der bekannten Adresse eines Geschäftspartners unterschied.

Das OLG Zweibrücken vermochte keinen Organhaftungsanspruch der GmbH gegen die Geschäftsführerin aus § 43 Abs. 2 GmbHG auf Erstattung der Beträge zu erkennen. Zwar habe die Geschäftsführerin leicht fahrlässig gehandelt. Sie habe dabei aber keine Pflicht verletzt, die sie gerade in ihrer Eigenschaft als Geschäftsführerin treffe. Üblicherweise sei die Überweisung Aufgabe der Buchhaltung gewesen und die Unternehmensleitung sei nicht betroffen. Für Tätigkeiten, die ebenso gut von einem Dritten hätten vorgenommen werden können und nur gelegentlich von der Geschäftsführung vorgenommen worden seien, scheidet eine Organhaftung aus.

**Hinweis:** Weiter verneint das OLG eine Haftung der Geschäftsführerin aus § 280 Abs. 1 BGB wegen Verletzung der sie aus dem Anstellungsvertrag treffenden Dienstpflichten oder aus § 823 BGB. Zugunsten der Geschäftsführerin sei eine Haftungsmilderung in Anlehnung an die Grundsätze der Haftung von Arbeitnehmern im Rahmen des innerbetrieblichen Schadensausgleichs nach den arbeitsrechtlichen Grundsätzen der betrieblich veranlassten Tätigkeit anzunehmen, da die Entscheidungskompetenzen der Geschäftsführerin begrenzt gewesen seien und sie bei den Fehlüberweisungen bloß leicht fahrlässig gehandelt habe.

# Angabe des von einer GmbH übernommenen Gründungsaufwands im Gesellschaftsvertrag

**Der Gründungsaufwand, den eine GmbH zu Lasten ihres Nominalkapitals tragen muss, ist im Gesellschaftsvertrag als Gesamtbetrag offenzulegen.**

Wie das OLG Schleswig mit rechtskräftigem Beschluss vom 21.02.2023 (Az. 2 WX 50/22) ausführt, ist die gläubigerschützende Vorschrift des § 26 Abs. 2 AktG analog auf die Gründung einer GmbH anwendbar. Die Vorschrift besagt, dass der Gesamtaufwand, der zu Lasten der Gesellschaft für die Gründung oder ihre Vorbereitung gezahlt wird, in der Satzung gesondert festzusetzen ist.

Laut OLG ist die bloße Bezifferung eines (Gesamt-)Höchstbetrages, bis zu dem die Gesellschaft die Gründungskosten trägt, nicht ausreichend. Vielmehr seien die von der GmbH zu tragenden Kosten als Gesamtbetrag (Endsumme) im Gesellschaftsvertrag auszuweisen. Dabei müssten Beträge, die noch nicht genau beziffert werden können, geschätzt werden. Weiter führt das Gericht aus, dass diejenigen Gründungskosten, die die Gesellschaft tragen soll, im Einzelnen aufgeführt und beziffert werden müssen, da ansonsten nicht deutlich würde, um welche Kostenpositionen es sich konkret handelt

und die Gefahr einer Schmälerung des Haftungskapitals der Gesellschaft durch zweifelhafte Gründungskosten bestünde, ohne dass dies transparent wird.



## Vereinsrecht: Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen verabschiedet

**Der Bundestag hat am 09.02.2023 das Gesetz zur Ermöglichung hybrider und virtueller Mitgliederversammlungen im Vereinsrecht verabschiedet. Der Bundesrat hat das Gesetz am 03.03.2023 gebilligt. Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.**

Dadurch können hybride Mitgliederversammlungen aufgrund der Entscheidung des jeweiligen Beschlussgremiums – und damit nicht ausschließlich des Vorstands – mit jedweder geeigneten elektronischen Kommunikation – und somit nicht nur mittels Videokonferenztechnik abgehalten werden. Weiter besteht nunmehr die Möglichkeit, ohne dass die Satzung hierfür geändert werden muss, aufgrund eines Mitgliederbe-

schlusses rein virtuelle Mitgliederversammlungen durchzuführen, bei denen eine Teilnahme in Präsenz ausgeschlossen ist.

**Hinweis:** Bei der Einberufung einer hybriden oder virtuellen Versammlung muss zugleich angegeben werden, wie die Mitglieder ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können.

### WIRTSCHAFTSSTRAFRECHT

## Neuerlicher Anlauf für ein Hinweisgeberschutzgesetz 2.0

**Die Bundesregierung hat am 14.03.2023 die Formulierungshilfen für zwei aus der Mitte des Bundestages einzubringende neue Gesetzentwürfe zum Schutz von Hinweisgebern beschlossen. Der Bundestag behandelte die Gesetzentwürfe am 17.03.2023 in erster Lesung.**

Nachdem der Bundesrat dem vom Bundestag am 16.12.2022 beschlossenen Entwurf eines Hinweisgeberschutzgesetzes am 10.02.2023 seine Zustimmung verweigert hatte und die Anrufung des Vermittlungsausschusses unterblieb, entspricht der nunmehr neu vorgelegte Gesetzentwurf im Wesentlichen dem ursprünglichen Gesetzesentwurf. Um jedoch eine Zustimmungspflicht durch den Bundes-

rat zu vermeiden, wurde der aus Sicht der Bundesregierung zustimmungspflichtige Teil (Anwendbarkeit für Landesbeamte) aus dem Entwurf herausgenommen und in einen separaten Gesetzesentwurf eingebracht. Eine entsprechende Regelung ist erforderlich, damit auch Landesbeamten unter den Anwendungsbereich des Hinweisgeberschutzgesetzes fallen.

**Hinweis:** Die Beschlussfassung des Bundestags zum Hinweisgeberschutzgesetz 2.0 wird am 30.03.2023 erwartet. Offen ist derzeit noch, wie sich der Bundesrat zu dieser Gesetzesaufteilung positionieren wird. Möglicherweise kommt das Hinweisgeberschutzgesetz (durch die Aufteilung jedoch zunächst unter

Ausklammerung der Landesbeamten, diesbezüglich muss der Bundesrat zustimmen) nun doch schon überraschend schnell zu einem Abschluss. Da für betroffene Unternehmen die ursprüngliche Übergangsfrist von drei auf einen Monat verkürzt wurde, besteht nun akuter Handlungsbedarf, ein entsprechendes Meldesystem im Unternehmen zu verankern. Weitere Hinweise zum Hinweisgeberschutzgesetz finden Sie hier.



# Produktfehler – und nun?

**Ein platzender Airbag, ein Autokindersitz, der sich aus der Verankerung löst oder ein Hausnotrufgerät, das in Flammen aufgeht. All das sind keine Einzelfälle. Wo produziert wird, passieren auch Fehler und solche Produktfehler können zu erheblichen Sicherheitsrisiken für Endnutzer der Produkte und unbeteiligte Dritte führen. Dem gegenüber stehen hohe Haftungsrisiken für das herstellende Unternehmen und die Gefahr eines spürbaren Vertrauens- und Reputationsverlusts. Was also ist seitens des herstellenden Unternehmens zu tun, wenn der Verdacht eines Produktfehlers im Raum steht?**

### Schnelles Handeln erforderlich

Zunächst ist in solchen Fällen schnelles Handeln gefragt. Nach § 6 Abs. 4 Satz 1 Produktsicherheitsgesetz muss ein Hersteller unverzüglich die an seinem Geschäftssitz zuständige Marktüberwachungsbehörde informieren, wenn ein von ihm auf dem Markt bereitgestelltes Verbraucherprodukt ein Risiko für die Gesundheit und Sicherheit von Personen darstellt. „Unverzüglich“ bedeutet dabei „ohne schuldhaftes Zögern“. Wieviel Zeit dem Hersteller für die Behördeninformation bleibt, wird durch vielfältige Einzelfallrechtsprechung bestimmt und kann von wenigen Tagen bis zu zwei Wochen reichen. Die Meldepflicht besteht nicht nur bei Verbraucherprodukten, sondern aufgrund zahlreicher harmonisierter EU-Vorschriften auch für bestimmte Produkte im B2B-Bereich.

### Sachverhaltsaufklärung vornehmen

Der Hersteller sollte folglich bereits beim Verdacht eines sicherheitsrelevanten Produktfehlers schnellstmöglich damit beginnen, den Sachverhalt aufzuarbeiten. Neben der internen Aufklärung wird häufig ein externer Sachverständiger eingeschaltet, der den Vorfall untersucht und technisch bewertet. Dabei wird in der Regel eine Analyse anhand des „RAPEX“-Leitfadens (Rapid Exchange of Information System) der EU vorgenommen.

Gemäß diesem Leitfaden lässt sich das Risiko, das von einem Produkt ausgeht, in drei Schritten ermitteln. Zunächst muss das Ver-

letzungsszenario, bei dem die Produktgefahr zu einer Schädigung des Verbrauchers führt, beschrieben und der Schweregrad der Verletzung bestimmt werden. Anschließend wird die Wahrscheinlichkeit eingeschätzt, mit der die Produktgefahr tatsächlich zu einer Verletzung des Verbrauchers führt. Zuletzt wird die Gefahr (als Schweregrad der Verletzung) mit der Wahrscheinlichkeit (angegeben als Bruchteil) kombiniert, um so das Risiko zu ermitteln.

### Zuständige Marktüberwachungsbehörde informieren

Liegt ein entsprechendes Risiko nach den RAPEX-Leitlinien vor, muss das betroffene Unternehmen umgehend die zuständige Marktüberwachungsbehörde informieren. Diese zu ermitteln kann im Einzelfall schwierig sein. Daher empfiehlt es sich häufig, spätestens an dieser Stelle externen Rechtsrat einzuholen. Welche Behörde letztlich zuständig ist, richtet sich nach dem jeweils betroffenen Produkt. Zwischenzeitlich gibt es auf EU-Ebene eine Vielzahl an harmonisierten Vorschriften, die für gewisse Produkte die Spezialzuständigkeit einer bestimmten Behörde anordnen.

**Hinweis:** Die bekannteste Spezialzuständigkeit besteht im Automobilbereich für das Kraftfahrtbundesamt im Fall des Rückrufs von Kraftfahrzeugen. Eine weitere Spezialzuständigkeit besteht für bestimmte elektronische Komponenten bei der Bundesnetzagentur.

Hat das herstellende Unternehmen die zuständige Behörde ermittelt, muss es diesen Vorfall melden und gleichzeitig auch mögliche, geplante Abhilfemaßnahmen mitteilen. Die Marktüberwachungsbehörde prüft den Sachverhalt und entscheidet dann, welche Maßnahmen sie anordnet. Diese können von der Vorlage von Proben oder Dokumenten, über die Inspektionen beim Unternehmen vor Ort bis hin zur Anordnung eines Produktrückrufs, einer öffentlichen Produktwarnung oder einer Untersagung des Produkts auf dem Markt und dessen Vernichtung reichen, Art. 14 Abs. 4 i. V. m. Art. 16 Abs. 3 Marktüberwachungsverordnung.

### Bei Produktwarnung oder -rückruf: Krisenkommunikation anstoßen

Ordnet die Marktüberwachungsbehörde eine Produktwarnung oder einen Rückruf an, meldet sie dies der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), welche wiederum die europäischen Marktüberwachungsbehörden informiert. Diese veröffentlichen bestimmte Informationen auf der europäischen Plattform ICSMS, auf der Verbraucher Informationen über gefährliche Produkte einsehen können. Damit wird der Vorfall öffentlich bekannt.

Spätestens jetzt empfiehlt sich eine entsprechende Krisenkommunikation des betroffenen Unternehmens einschließlich einer einheitlichen Sprachregelung zum möglichen Produktfehler, betroffenen Produkten, Schadensrisiko und möglichen Abhilfemaßnahmen, um Schäden für die Reputation des Unternehmens abzuwenden.

Ein Produktrückruf hat im Einzelfall weitreichende Konsequenzen für das betroffene Unternehmen und kann schnell kostspielig werden. Wurden die fehlerhaften Produkte in großer Anzahl und in verschiedenen ausländischen Märkten bereitgestellt, muss der Rückruf global einheitlich gesteuert und koordiniert werden. Dafür muss mit vielen nationalen und internationalen Behörden gleichzeitig verhandelt werden. Daher empfiehlt es sich, neben der frühzeitigen Einbindung der Produkthaftpflichtversicherung auch eine auf Produkthaftung- und Produktrückrufe spezialisierte Kanzlei hinzuzuziehen.



**Dr. Manuela Martin**

Rechtsanwältin und Partnerin bei Ebner Stolz in Stuttgart

## ARBEITSRECHT

# Urlaubsabgeltungsansprüche: Beginn der Verjährungsfrist

**Der gesetzliche Urlaubsabgeltungsanspruch unterliegt einer dreijährigen Verjährungsfrist. Diese beginnt am Ende des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es auf die Erfüllung von Mitwirkungsobliegenheiten ankommt.**

Das BAG stellt mit Urteil vom 31.01.2023 (Az. 9 AZR 456/20) klar, dass die dreijährige Verjährungsfrist eines gesetzlichen Urlaubsabgeltungsanspruchs in der Regel mit dem Ende des Jahres beginnt, in dem der Arbeitnehmer aus dem Arbeitsverhältnis ausscheidet.

**Hinweis:** Sofern das Arbeitsverhältnis vor der EuGH-Entscheidung vom 06.11.2018 (Rs. C-684/16, NZA 2018, S. 1474) endete und es dem Arbeitnehmer nicht zumutbar war, Klage auf Abgeltung zu erheben, konnte die Verjährungsfrist allerdings laut BAG nicht vor dem Ende des Jahres 2018 beginnen.

Zuvor hatte das BAG mit Urteil vom 20.12.2022 (Az. 9 AZR 266/20) bereits klargestellt, dass Urlaubsansprüche verjähren können.

Allerdings beginnt die dreijährige Verjährungsfrist erst am Ende des Kalenderjahres, in dem der Arbeitgeber den Arbeitnehmer über seinen konkreten Urlaubsanspruch informiert und ihn im Hinblick auf Verfallfristen aufgefordert hat, den Urlaub tatsächlich zu nehmen. Sofern der Arbeitgeber diesen Mitwirkungsobliegenheiten nicht entsprochen hat, könne der nicht erfüllte gesetzliche Urlaubsanspruch aus möglicherweise mehreren Jahren im laufenden Arbeitsverhältnis weder nach § 7 Abs. 3 BUrlG verfallen noch nach § 195 BGB verjähren. Vielmehr sei er bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nach § 7 Abs. 4 BUrlG abzugelten.

Dieser Urlaubsabgeltungsanspruch unterliege seinerseits der Verjährung. Die dreijährige Verjährungsfrist für den Abgeltungsanspruch beginnt laut BAG in der Regel am Ende des Jahres, in dem das Arbeitsverhältnis endet, ohne dass es auf die Erfüllung der Mitwirkungsobliegenheiten ankommt. Dies begründet das BAG damit, dass die rechtliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses eine Zäsur bildet. Der Urlaubsabgeltungsanspruch sei anders als der Urlaubsanspruch nicht auf Freistellung von der Arbeitsverpflichtung zu Erholungszwecken unter Fortzahlung der Vergütung gerichtet, sondern vielmehr auf dessen finanzielle Kompensation beschränkt. Die strukturell schwächere Stellung des Arbeitnehmers, aus der der EuGH die Schutzbedürftigkeit des Arbeitnehmers bei der Inanspruchnahme von Urlaub ableitet, ende mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses.

# Entgeltgleichheit von Männern und Frauen

**Eine Frau hat Anspruch auf gleiches Entgelt für gleiche oder gleichwertige Arbeit, wenn der Arbeitgeber männlichen Kollegen aufgrund des Geschlechts ein höheres Entgelt zahlt. Daran ändert es nichts, wenn der männliche Kollege ein höheres Entgelt fordert und der Arbeitgeber dieser Forderung nachgibt, so das BAG mit Urteil vom 16.02.2023 (Az. 8 AZR 450/21).**

Die Klägerin machte geltend, dass der Arbeitgeber ihr ein ebenso hohes Grundentgelt wie ihrem fast zeitgleich eingestellten männlichen Kollegen zahlen müsse und zwar u. a. deshalb, weil sie die gleiche Arbeit wie er verrichte.

Das BAG sah die Klägerin aufgrund ihres Geschlechts benachteiligt, weil ihr, obgleich sie und der männliche Kollege gleiche Arbeit verrichteten, ein niedrigeres Grundentgelt gezahlt wurde als dem männlichen Kollegen, der bei seiner Einstellung ein höheres Gehalt ausgehandelt hatte. Sie habe deshalb einen Anspruch nach Art. 157 AEUV, § 3 Abs. 1 und § 7 EntgTranspG auf das gleiche Grundentgelt wie ihr männlicher Kollege. Der Umstand, dass die Klägerin für die gleiche Arbeit ein niedrigeres Grundentgelt erhalten hat als ihr männlicher Kollege, begründe die vom Arbeitgeber nicht widerlegte Vermutung nach § 22 AGG, dass die Benachteiligung aufgrund des Geschlechts erfolgt ist.

Darüber hinaus hat das BAG dem Antrag der Klägerin auf Zahlung einer Entschädigung nach § 15 Abs. 2 AGG wegen einer Benachteiligung aufgrund des Geschlechts teilweise entsprochen und billigte ihr einen Betrag von 2.000 Euro zu.

**Hinweis:** Der Grundsatz der Entgeltgleichheit zwischen Mann und Frau ist rechtlich etabliert. Die Auswirkungen für Personalabteilungen sind noch nicht abzusehen, da Folgeprozesse derzeit nicht ausgeschlossen werden und sich individuelle Vergütungsverhandlungen erschweren können. Zur abschließenden Beurteilung der Entscheidung müssen die noch nicht vorliegenden Urteilsgründe analysiert werden.

# Unterschiedlich hohe Tarifizuschläge bei regelmäßiger und unregelmäßiger Nachtarbeit

**Eine tarifvertragliche Regelung, die für unregelmäßige Nachtarbeit einen höheren Zuschlag vorsieht als für regelmäßige, verstößt dann nicht gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG, wenn ein aus dem Tarifvertrag erkennbarer sachlicher Grund für die Ungleichbehandlung vorliegt.**

In seinem Urteil vom 22.02.2023 (Az. 10 AZR 332/20) erkennt das BAG als solchen sachlichen Grund an, wenn mit dem höheren Zuschlag neben den spezifischen Belastungen durch die Nachtarbeit auch die Belastungen durch die geringere Planbarkeit eines Arbeitseinsatzes in unregelmäßiger Nachtarbeit ausgeglichen werden sollen.

Nach Auffassung des BAG sind zwar Arbeitnehmer, die regelmäßige bzw. unregelmäßige Nachtarbeit im Tarifsinn leisten, miteinander vergleichbar. Auch werden sie ungleich behandelt, indem für unregelmäßige Nachtarbeit ein höherer Zuschlag gezahlt wird als für regelmäßige Nachtarbeit. Für diese Ungleichbehandlung bestehe aber ein aus dem streitgegenständlichen Tarifvertrag erkennbarer sachlicher Grund.

Der Manteltarifvertrag beinhaltet zunächst einen angemessenen Ausgleich für die gesundheitlichen Belastungen sowohl durch regelmäßige als auch durch unregelmäßige Nachtarbeit und habe damit Vorrang vor dem gesetzlichen Anspruch auf einen Nachtarbeitszuschlag nach § 6 Abs. 5 ArbZG. Daneben bezwecke er aber auch, Belastungen für die Beschäftigten, die unregelmäßige Nachtarbeit leisten, wegen der schlechte-

ren Planbarkeit dieser Art der Arbeitseinsätze auszugleichen. Den Tarifvertragsparteien sei es im Rahmen der Tarifautonomie nicht verwehrt, mit einem Nachtarbeitszuschlag neben dem Schutz der Gesundheit weitere Zwecke zu verfolgen. Eine Angemessenheitsprüfung hinsichtlich der Höhe der Differenz der Zuschläge erfolge nicht. Es liege im Ermessen der Tarifvertragsparteien, wie sie den Aspekt der schlechteren Planbarkeit für die Beschäftigten, die unregelmäßige Nachtarbeit leisten, finanziell bewerten und ausgleichen.

**Hinweis:** Im Rahmen eines Vorabentscheidungsersuchens des BAG (Beschluss vom 09.12.2020, Az. 10 AZR 332/20 (A)) entschied der EuGH mit Urteil vom 07.07.2022 (Rs. C-257/21), dass die Regelung von Nachtarbeitszuschlägen in Tarifverträgen keine Durchführung von Unionsrecht ist.

# Beginn des Kündigungsverbots für schwangere Arbeitnehmerinnen

**Das BAG hält weiterhin an seiner Auffassung fest, dass das Kündigungsverbot während der Schwangerschaft 280 Tage vor dem ärztlich festgestellten voraussichtlichen Entbindungstermin beginnt.**

§ 17 Abs. 1 Nr. 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) untersagt die Kündigung des Arbeitsverhältnisses mit einer Frau während ihrer Schwangerschaft. Schon unter der Geltung des bis Ende 2017 maßgeblichen § 9 MuSchG war es ständige Rechtsprechung des BAG, dass der Beginn der Schwangerschaft rechnerisch zu ermitteln sei, indem vom ärztlich attestierten voraussichtlichen Geburtstermin 280 Tage zurückzurechnen seien. Dieser Auffassung wurde sowohl im Schrifttum wie auch durch das LAG Baden-Württemberg widersprochen, da

sie nicht berücksichtige, dass eine Schwangerschaft typischerweise lediglich 266 Tage dauere und damit der Mutterschutz auch auf Frauen erstreckt würde, die bei Zugang der Kündigung noch gar nicht schwanger gewesen seien (LAG Baden-Württemberg, Urteil vom 01.12.2021, Az. 4 Sa 32/21, NZA-RR 2022, 78). Das BAG hält jedoch gemäß Urteil vom 24.11.2022 (Az. 2 AZR 11/22) an seiner bisherigen Auffassung fest, wonach das Kündigungsverbot während der Schwangerschaft aus § 17 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 MuSchG 280 Tage vor dem ärztlich festgestellten voraussichtlichen Entbindungstermin beginnt. Dieser Zeitraum stelle die äußerste zeitliche Grenze dar, innerhalb derer eine Schwangerschaft vorliegen könne. Diese Auslegung stehe im Einklang mit dem Unionsrecht. Das in Art. 10 Nr. 1 Mutterschutzrichtlinie vorgesehene Kündigungs-

verbot solle verhindern, dass sich die Gefahr, aus Gründen entlassen zu werden, die mit dem Zustand der schwangeren Arbeitnehmerin in Verbindung stehen, schädlich auf ihre physische und psychische Verfassung auswirken könne. Daher sei vom frühestmöglichen Zeitpunkt einer Schwangerschaft auszugehen, um die Sicherheit und den Schutz von schwangeren Arbeitnehmerinnen zu gewährleisten.

Weiter stellt das BAG klar, dass soweit die Arbeitnehmerin die Frist zur Mitteilung der Schwangerschaft an den Arbeitgeber unverschuldete versäumt habe, diese unverzüglich beim Arbeitgeber nachgeholt werden müsse. Eine Zurechnung des Verschuldens Dritter bei der Schwangerschaftsmitteilung erfolge nicht.

## Vorübergehende Auslandsentsendung: Hypotax-Verfahren bei tarifvertraglich vorgesehener Bruttovergütung

**Für die Dauer einer vorübergehenden Auslandsentsendung des Arbeitnehmers kann im Rahmen eines Hypotaxverfahrens eine Nettolohnvereinbarung getroffen werden, wenn kein Anspruch auf eine tariflich vorgesehene Bruttovergütung, sondern ein durch eine Bezugnahme Klausel vermittelter vertraglicher Anspruch besteht.**

In dem vom BAG mit Urteil vom 07.09.2022 (Az. 5 AZR 128/22) zu entscheidenden Fall war die Höhe der Vergütung streitig, nachdem der Arbeitgeber während einer zeitlich befristeten Entsendung des Arbeitnehmers nach Frankreich hypothetisch für ihn in Deutschland anfallende Steuern im sog. Hypotax-Verfahren von seinem Entgelt einbehal-

ten hatte. Bei der sog. Hypotax handelt es sich um eine fiktive Steuer vom Einkommen eines ins Ausland entsandten im Heimatland steuerpflichtig beschäftigten Arbeitnehmers. Sie entspricht dem Steuerbetrag, den der ins Ausland entsandte Mitarbeiter im Heimatland hätte entrichten müssen.

Dazu stellte das BAG klar, dass der Arbeitgeber während einer vorübergehenden Auslandsentsendung des Arbeitnehmers den darauf gerichteten Anspruch bei Steuerpflicht im Einsatzland nicht teilweise durch den Einbehalt der hypothetisch in Deutschland zu entrichtenden (im Vergleich höheren) Lohnsteuer erfüllen kann, wenn der Tarifvertrag eine Bruttovergütung vorsieht.

Besteht dagegen mangels beiderseitiger Tarifgebundenheit kein Anspruch des Arbeitnehmers auf eine tariflich vorgesehene Bruttovergütung, sondern ein durch eine Bezugnahme Klausel vermittelter vertraglicher Anspruch, können die Parteien abweichend hiervon für die Dauer einer vorübergehenden Auslandsentsendung des Arbeitnehmers im Rahmen eines sog. Hypotax- oder Steuerausgleichsverfahrens eine Nettolohnvereinbarung treffen, wonach der Arbeitnehmer trotz Steuerpflicht im Einsatzland weiter die (im Vergleich niedrigere) Nettovergütung erhält, die er bei hypothetischer Weitergeltung des deutschen Steuerrechts beziehen würde.

## Aufhebung eines Statusfeststellungsbescheids bei wesentlicher Änderung der Verhältnisse

**Ein Statusfeststellungsbescheid kann bei einer wesentlichen Änderung der tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse aufgehoben werden.**

Mittels sog. Statusfeststellungsbescheids legt die Deutsche Rentenversicherung Bund (DRV Bund) fest, ob eine abhängige Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt. Laut

Urteil des Bundessozialgerichts vom 29.03.2022 (Az. B 12 KR 1/20 R) ist das von einer Statusentscheidung betroffene Unternehmen dazu verpflichtet, Änderungen der Gesellschafterverhältnisse anzuzeigen, wenn diese dazu führen, dass ein Gesellschafter-Geschäftsführer, der aufgrund seiner Anteile am Stammkapital bisher über eine (echte) Sperrminorität verfügt hat, aufgrund der Verschiebung

nur noch einen derart geringen Anteil hält, dass er kein (umfassendes) Vetorecht gegen Gesellschafterbeschlüsse mehr besitzt.

**Hinweis:** Unterbleibt eine solche Anzeige, handelt das Unternehmen (mindestens) grob fahrlässig. Der Statusbescheid ist laut BSG mit Wirkung für die Vergangenheit vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse aufzuheben.

### IT-RECHT

## Verschiedene DSGVO-Rechtsbehelfe können nebeneinander eingelegt werden

**Die in der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) vorgesehenen verwaltungs- und zivilrechtlichen Rechtsbehelfe können laut EuGH nebeneinander und unabhängig voneinander eingelegt werden.**

Bezüglich der Gefahr einander widersprechender Entscheidungen der betroffenen nationalen Verwaltungsbehörden und Gerichte, verweist der EuGH in seinem Urteil vom 12.01.2023 (Rs. C-132/21, BE) darauf, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, durch den Erlass der hierfür erforderlichen Verfahrensvorschriften und in Ausübung ihrer Verfahrensautonomie sicherzustellen, dass die

in der DSGVO nebeneinander und unabhängig voneinander vorgesehenen Rechtsbehelfe weder die praktische Wirksamkeit und den effektiven Schutz der durch die DSGVO garantierten Rechte in Frage stellen. Dies gilt auch für die gleichmäßige und einheitliche Anwendung der Bestimmungen der DSGVO oder das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf bei einem Gericht.



# Haftung des Geschäftsführers für Zahlungen nach Eintritt der Insolvenzreife einer GmbH

**Der Abschluss einer Stundungsvereinbarung, die im Anschluss nicht eingehalten wird, kann bereits den Schluss auf eine Zahlungseinstellung rechtfertigen und die Haftung nach § 15b Abs. 4 InsO begründen.**

Geschäftsführer dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der Gesellschaft keine Zahlungen mehr für diese vornehmen, sofern diese nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters vereinbar sind. Anderenfalls sind sie zur Erstattung der geleisteten Zahlungen verpflichtet, § 15b Abs. 4 InsO.

Gemäß rechtskräftigem Beschluss des OLG Düsseldorf vom 22.12.2022 (Az 12 U 46/22) kann der Umstand, dass ein Schuldner, nachdem ein mehrmonatiger Mietzahlungsrückstand für die Betriebsimmobilie aufgelaufen ist, eine Stundungsvereinbarung mit dem Vermieter abgeschlossen und er anschließend weder in der Lage war, die vereinbarte Teilzahlung auf den Rückstand noch den laufenden Mietzins zu zahlen, so dass weitere Rückstände auflaufen, bereits den Schluss auf eine Zahlungseinstellung rechtfertigen und einen Ersatzanspruch des Insolvenzverwalters aus § 15b Abs. 4 InsO begründen.

**Hinweis:** Weiter führte das Gericht aus, dass sich der Geschäftsführer gegenüber dem Ersatzanspruch des Insolvenzverwalters nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht wegen eines Auskunftsanspruchs zur Vorbereitung behaupteter Schadensersatzansprüche aus einer nicht der DSGVO entsprechenden Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwertung der Insolvenzmasse berufen kann. Diese Ansprüche stünden nicht in einem so engen Zusammenhang, dass sie nur gemeinsam geltend gemacht und durchgesetzt werden dürften.

NOVUS GLOBAL

## Schweiz: Anhebung der „safe haven“-Zinssätze für Gruppenfinanzierungen

**Die zuständige Finanzbehörde der Schweiz hat mit Wirkung zum 01.01.2023 deutlich höhere „safe haven“-Zinssätze für Finanzierungen von Mitgliedern in der Schweiz einer grenzüberschreitenden Unternehmensgruppe veröffentlicht.**

Nach Schweizerischem Steuerrecht ist eine Verrechnungssteuer von 35 % zu entrichten, wenn unverzinsliche oder ungenügend verzinsten Darlehen in fremden Währungen an Beteiligte in der Schweiz oder diesen nahe stehende Dritte gewährt werden. Davon ist abzusehen, wenn der vereinbarte

Zinssatz mindestens einem „safe haven“-Zinssatz entspricht. Die Eidgenössische Steuerverwaltung ESTV weist mit Schreiben vom 08.02.2023 auf eine Neufestsetzung der Zinssätze mit Wirkung zum 01.01.2023 hin. Die konkreten Zinssätze können einem weiteren Schreiben der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV vom 07.02.2023 entnommen werden.

**Hinweis:** Es sollte geprüft werden, ob Finanzierungsvereinbarungen insb. mit Schweizerischen Tochtergesellschaften diesen deutlich höheren „safe haven“-Zinssätzen entsprechen. Werden Anpassungen vorge-

nommen, kann ggf. eine Meldepflicht für eine grenzüberschreitende Steuergestaltung (DAC6) ausgelöst werden.

## Robert Prätzler verstärkt das Umsatzsteuerteam von Ebner Stolz

**Zum 01.04.2023 verstärkt Robert Prätzler das Ebner Stolz Umsatzsteuer-Team am Standort Frankfurt. Damit konnte Ebner Stolz einen der renommiertesten Umsatzsteuerspezialisten mit langjähriger Erfahrung in der Beratung internationaler Unternehmensgruppen und Institutionen gewinnen.**

Robert Prätzler hat neben seiner bisherigen Tätigkeit bei PwC einen Lehrauftrag für Umsatzsteuer an der Hochschule in Worms, ist Mitautor mehrerer Großkommentare sowie Verfasser zahlreicher Aufsätze zur Umsatzsteuer. Sein Interesse gilt insbesondere der komplexen, grenzüberschreitenden Transaktionsberatung. Seine Tätigkeitsschwerpunkte liegen vor allem in den Bereichen Real Estate und Financial Services sowie in der

Beratung von Regierungen. Im Financial Services Bereich ist er u. a. mit Gestaltungsfragen zur Optimierung der Vorsteueraufteilung und der umsatzsteuerlichen Gestaltung komplexer Finanzprodukte befasst. Robert Prätzler führte bereits zahlreiche BFH- und FG-Verfahren, etwa zur Berichtigung digitaler Rechnungen, zu Entgeltminderungen oder zu Lieferungen vor der Einfuhr.

Ebner Stolz hat den Bereich der umsatzsteuerlichen Beratung in den letzten Jahren deutschlandweit stark ausgebaut. Mit Dr. Sandro Nücken stieß 2020 in München ein Partner zu dem Team um Alexander Michelutti und Robert Backes und zum 01.01.2023 wurde der ebenfalls in der umsatzsteuerlichen Beratung spezialisierte Hamburger Steuerberater Steffen Lehmann zum Partner ernannt.



## WIN 3<sup>rd</sup> Tax Conference: Eva Rehberg diskutiert zum Thema Green Tax

**Am 21.03.2023 fand in Berlin die dritte „Tax Conference“ des Women of International Fiscal Association Network (WIN) statt. Dieses Netzwerk repräsentiert und verbindet Expertinnen des internationalen Steuerrechts innerhalb der International Fiscal Association (IFA). Mit Eva Rehberg, Partnerin und Leiterin des Geschäftsbereiches Zoll, war auch Ebner Stolz vertreten.**

Unter dem Motto „Future of Tax“ widmete sich die Konferenz in verschiedenen Sessions und Panels mit hochkarätigen – überwiegend weiblichen – Referentinnen und Teilnehmern aus ganz Deutschland, Themen des Steuerrechtes. Nichts bewegt Politik, Öffentlichkeit

und Wirtschaft so intensiv wie der Klimaschutz. Eva Rehberg setzt sich mit dem Thema Green Tax bei Ebner Stolz intensiv auseinander und diskutierte in einem von Susann Hille von Shell moderierten Workshop u. a. mit Prof. Dr. Karina Sopp von der TU Bergakademie Freiberg und Jürgen Abend von en2x, was das von der EU-Kommission beschlossene Paket Fit for 55 für Unternehmen und deren Entscheidungsträger bedeutet, welche Gesetze zu mehr Nachhaltigkeit in der Besteuerung führen sollen, was die Überarbeitung der europäischen Energiesteuerrichtlinie mit sich bringen wird und welche weiteren Instrumente mit Nachhaltigkeitsaspekten relevant sind. Wenngleich dieser Workshop nicht auf alle Fragen eine

Antwort hatte, so bot er dennoch jede Menge Denkanstöße auf dem Weg in eine nachhaltige Steuerpolitik.

**Hinweis:** WIN ist in über 70 Ländern als Teil der Dachorganisation IFA aktiv und setzt sich dafür ein, die Sichtbarkeit der über 2.600 weiblichen Mitglieder innerhalb der IFA zu erhöhen. Somit fördert WIN den Aufbau eines internationalen Netzwerks für Frauen im internationalen Steuerwesen, die Erhöhung des Anteils von Rednerinnen und Teilnehmerinnen an IFA-Panels sowie die Verbesserung der Sichtbarkeit von Frauen innerhalb der IFA durch WIN-Gruppen auf nationaler Ebene.

# Grashoff / Mach: Grundzüge des Steuerrechts in 16. Auflage erschienen

**Sowohl die qualifizierte Auseinandersetzung mit komplexen steuerlichen Fragestellungen als auch die Ausarbeitung von wirtschaftlich sinnvollen Steuergestaltungen ist nur möglich, wenn ein Verständnis für das gesamte Steuersystem und fundierte steuerliche Basiskenntnisse vorhanden sind. Auch für Personen, die sich erstmals oder nur am Rande mit steuerrechtlichen Themen befassen, ist es hilfreich und empfehlenswert, sich zunächst einen Gesamtüberblick über die unterschiedlichen Steuerarten, deren Zusammenwirken und Folgewirkungen zu verschaffen.**

Unter diesen Prämissen haben Prof. Dr. Dietrich Grashoff, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwalt und Partner bei Ebner Stolz

in Bremen, und Dr. Holger Mach, Steuerberater und Partner bei Ebner Stolz in Hamburg, in den vergangenen Monaten intensiv an einer Neuauflage des Grundlagenwerks „Grundzüge des Steuerrechts“ gearbeitet. Herausgekommen ist die mittlerweile 16. Auflage dieses von Prof. Dr. Grashoff begründeten Standardwerks, welche kürzlich im renommierten Münchener C.H. Beck Verlage erschienen ist.

In diesem Werk werden die Grundlagen und Wirkungsweisen der wichtigsten deutschen Steuerarten in anschaulicher und verständlicher Form dargestellt. Darüber hinaus erläutern die Autoren die Besteuerungsmerkmale unterschiedlicher Rechtsformen und veranschaulichen diese anhand von Beispielrechnungen. Schließlich wird auch auf das internationale Steuerrecht, das Steuerstrafrecht

sowie das steuerliche Verfahrensrecht eingegangen. Hierbei werden die zuletzt verabschiedeten steuerlichen Änderungsgesetze ebenso berücksichtigt wie die aktuelle BFH- und EuGH-Rechtsprechung sowie die jüngsten Erlasse der Finanzverwaltung. Auch die steuerlichen Implikationen der Corona-Pandemie haben Eingang in das Werk gefunden.

Mit diesem Grundlagenwerk können sich auch steuerlich wenig erfahrene Leser binnen kürzester Zeit in das Steuerrecht einlesen und dessen Grundstrukturen verstehen. Es richtet sich vorwiegend an Mitarbeitende des Rechnungswesens und von Steuerabteilungen sowie Inhaber und Geschäftsführer, die sich einen schnellen Überblick über das Steuerrecht verschaffen wollen.

---

## PUBLIKATIONEN

---

### **Dr. Ulrike Höreth / Brigitte Stelzer**

Umfassende Steuerrechtsänderungen durch das Jahressteuergesetz 2022, DStZ 2023, S. 113

### **Dr. Manuela Martin**

Quasisherstellerhaftung im Bereich des White und Private Label-Geschäfts in der Automobilindustrie, RAW 3/2023, S. 84

### **Dr. Matthias Popp**

Synergieeffekte im Rahmen objektiverer Unternehmenswerte für Strukturmaßnahmen, Der Konzern 2023, S. 58

### **Hendrik Rüdebusch**

Zur Prüfung der insolvenzspezifischen Rechnungslegung gemäß § 69 Satz 2 InsO – Vorbereitungs- und Vorbehaltsaufgabe eines Wirtschaftsprüfers?, WPg 6/2023, S. 310

### **Dr. Daniel Zöller / Dr. Sven C. Gläser**

Anrechnung ausländischer Quellensteuer, BFH v. 17.08.2022, Az. I R 14/19, ISR 2023, S. 65

---

**TERMINE**


---

APRIL

**Gegenüberstellung der Meldewege nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz und dem Hinweisgeberschutzgesetz**  
04.04.2023 // Webinar

**Aktuelles im Gemeinnützigkeitsrecht**  
18.04.2023 // Webinar

**DataWow: smartes Controlling im e-Commerce**  
18.04.2023 // Webinar

**Unternehmenssteuerung: Effektive Planung von Ressourcen und Kapazitäten mit Visual Planning im Projektgeschäft**  
25.04.2023 // Webinar

**Fokus Recht: Microsoft 365 & Co. – Können Unternehmen Cloud-Dienste rechtssicher einsetzen?**  
25.04.2023 // Webinar

**Lunch @ Work: Agil und präzise – bessere Entscheidungen durch Business-Insights**  
25.04.2023 // Köln

**Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Verbrauchsteuern und deren Verknüpfung zum Zoll- und Einfuhrumsatzsteuerrecht**  
26.04.2023 // Webinar

**Webinar Integrierte Planung mit LucaNet**  
26.04.2023 // Webinar

MAI

**Konsolidierung mit LucaNet**  
04.05.2023 // Webinar

**Late Lunch and Learn: Nachhaltigkeit im Mittelstand**  
04.05 // Webinar

**Umsatzsteuer-Impuls – VAT in the Digital Age – Ist Ihr Unternehmen für die digitale Zukunft vorbereitet?**  
08.05 // Hybrid – Stuttgart

**Steuerliche Fallstricke bei Kryptowährung vor dem Hintergrund der aktuellen Rechtsprechung des BFH**  
09.05 // Webinar

**Breakfast-Briefing: Governance, Risk & Compliance – KI-Use Cases im Finanzbereich und dessen Prüfung sowie die Auswirkungen des EU AI Act auf Unternehmen**  
09.05.2023 // Hamburg

**Ebner Stolz Online-Anwendungsschulungen LucaNet**  
11.05.2023 / 12.05.2023 / 15.05.2023

**State-of-the-art Dashboarding mit LucaNet**  
24.05.2023 // Webinar

JUNI

**Arbeitsrechts-Frühstück**  
06.06.2023 //Hamburg  
14.06.2023 // Köln  
22.06.2023 // Stuttgart

**Genossenschaftsbankentag**  
06.06.2023 // Dortmund

**Transformation Dialogue 2023 – Boosting performance in Pharma, MedTech and LifeSciences**  
13.06.2023 // Frankfurt

**Praktisches Gewerbesteuerrecht 2023**  
16.06.2023 // Webinar

**Webinar Integrierte Planung mit LucaNet**  
21.06.2023 // Webinar

---

**IMPRESSUM**


---

**Herausgeber:**

Ebner Stolz Mönning Bachem  
Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
www.ebnerstolz.de

Ludwig-Erhard-Straße 1, 20459 Hamburg  
Tel. +49 40 37097-0

Holzmarkt 1, 50676 Köln  
Tel. +49 221 20643-0

Kronenstraße 30, 70174 Stuttgart  
Tel. +49 711 2049-0

**Redaktion:**

Dr. Ulrike Höreth, Tel. +49 711 2049-1371  
Brigitte Stelzer, Tel. +49 711 2049-1535  
Martina Büttner, Tel. +49 711 2049-1325  
novus@ebnerstolz.de

**novus** enthält lediglich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, darauf im Einzelfall Entscheidungen zu gründen. Der Herausgeber und die Autoren übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. Sollte der Empfänger des **novus** eine darin enthaltene Information für sich als relevant erachten, obliegt es ausschließlich ihm bzw. seinen Beratern, die sachliche Richtigkeit der Information zu verifizieren; in keinem Fall sind die vorstehenden Informationen geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen der Herausgeber gerne zur Verfügung.

**novus** unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der (auch auszugsweise) Abdruck in anderen Newsletter oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber.

Wir legen großen Wert auf Gleichbehandlung. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit verzichten wir jedoch auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet also keine Wertung, sondern hat lediglich redaktionelle Gründe.

**Fotonachweis:**

©www.gettyimages.com  
©www.stock.adobe.com